

Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2025/3235

Der Oberbürgermeister

II/20-200-01-kr

Dezernat/Fachbereich/AZ

26.05.2025

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rechnungsprüfungsausschuss zu Punkt 1	12.06.2025	Entscheidung	öffentlich
Kinder- und Jugendhilfeaus-schuss zu Punkt 2	12.06.2025	Entscheidung	öffentlich
Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt zu Punkt 3	12.06.2025	Entscheidung	öffentlich
Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen zu Punkt 4	16.06.2025	Entscheidung	öffentlich
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Senioren zu Punkt 5	16.06.2025	Entscheidung	öffentlich
Bildungsausschuss zu Punkt 6	16.06.2025	Entscheidung	öffentlich
Kulturausschuss zu Punkt 7	17.06.2025	Entscheidung	öffentlich
Haupt- und Personalausschuss zu Punkt 8	18.06.2025	Entscheidung	öffentlich
Finanz- und Digitalisierungsaus-schuss zu Punkt 9	23.06.2025	Entscheidung	öffentlich
Finanz- und Digitalisierungsaus-schuss zu Punkt 10	23.06.2025	Entscheidung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbe-zirk I zu Punkt 11	23.06.2025	Entscheidung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbe-zirk II zu Punkt 12	24.06.2025	Entscheidung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbe-zirk III zu Punkt 13	26.06.2025	Entscheidung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen zu Punkt 14	07.07.2025	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Erlass der Haushaltssatzung 2025 (inklusive des Haushaltsicherungskonzepts 2025 bis 2035) und der mittelfristigen Finanzplanung 2026 bis 2028

Hinweis des Fachbereiches Oberbürgermeister, Rat und Bezirke:

Zur Kenntnis gegeben werden die Fragen der CDU-Fraktion vom 09.05.2025 zum Haushalt 2025 mit Stellungnahme der Verwaltung vom 26.05.2025

Fragen der CDU-Fraktion vom 09.05.2025 zur Einbringung des Haushalts 2025

Die nachfolgenden Fragen wurden von der CDU-Fraktion eingereicht. Die Antworten der Verwaltung sind zur besseren Lesbarkeit unmittelbar nach den jeweiligen Fragestellungen aufgeführt.

Aktuell befindet sich Leverkusen in einer Haushaltskrise. Die aktuelle Haushaltslage belastet nicht nur die Aufstellung eines aktuellen Haushaltes, sondern auch die Gestaltung und Schaffung von haushaltspolitischen Perspektiven für unsere Stadt. Gerade deshalb ist die Erarbeitung eines Haushalts in diesem Jahr besonders wichtig für die Zukunft unserer Stadt. Der Oberbürgermeister hat mit seiner Haushaltspolitik die Stadt in eine Perspektivlosigkeit geführt. Gemeinsam wird es unsere Aufgabe sein, als Rat der Stadt Leverkusen, dieser Perspektivlosigkeit einen Fahrplan für die kommenden Jahre entgegenzustellen.

Vor diesem Hintergrund stellen wir folgende Fragen um deren Beantwortung wir im z.d.A. Rat bis zum 26. Mai bitten:

Gewerbesteuern:

Da ausweislich des Koalitionsvertrages künftig ein Gewerbesteuermindestsatz von 280 Punkten zu erwarten ist: Wie würden sich die Einnahmen auf dieser Grundlage entwickeln. Wie ist die Prognose für 2026 und 2027 zustande gekommen. Gibt es sichere Unternehmensansiedlungen in den kommenden Jahren?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Entwicklung der Gewerbesteuer auf Grundlage eines Hebesatzes von 280 Punkten ist der Anlage „Entwicklung GewSt auf Basis 280 Hebesatzpunkte“ zu entnehmen.

Die Prognose beinhaltet einerseits die bereits ansässigen und steuerpflichtigen Unternehmen und andererseits die bereits neu angesiedelten Unternehmen, deren steuerliche Veranlagung erst in diesem oder im kommenden Jahr wirksam wird. Hierbei fließen stets die Erkenntnisse aus den aktuellen Steuergesprächen mit den wichtigsten Gewerbesteuerzahlern in die Prognose ein.

Personal allgemein:

Wie haben sich die Stellen (LG 2.2/LG 2.1/LG 1.2) bei den Beamten und bei den Tarifbeschäftigten (analog hD (E13-E16), gD (E9b-E12) und mD) in den Jahren 2020-2024 entwickelt (bitte nach FB sortiert ausweisen, im FB 51 die Erziehenden separat ausweisen)? Wie viele Stellen wurden im Jahr 2024 im Vorgriff auf den Stellenplan vor der Haushaltssperre und danach besetzt?

Wir bitten um konkrete Ausführungen zu den deutlichen Steigerungen der Personalkosten sowie der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellenentwicklung für die Jahre 2020 - 2024 wird in den Dateien "Übersicht Stellenentwicklung 2020 - 2024 Teil 1 - 6" dargestellt. Bezüglich der in Teil 6 aufgeführten Zuwächse sind hierbei Verlagerungen von Planstellen zu beachten. Hier handelt es sich um die Folgenden:

2020-2021:

- Verlagerung Planstelle f. "Bürgerdialog" vom Dez. I in den FB 01 (1,0 VZÄ Tarif)
- Verlagerung einer Planstelle f. "Bürgerdialog" vom FB 60 in den FB 01 (1,0 VZÄ Beamte)
- Verlagerung von 2 Planstellen f. IT-Steuerung vom FB 11 in das Dez. II (2,0 VZÄ Beamte)
- Verlagerung einer Planstelle f. Zuschüsse/Spenden vom FB 20 in das Dez. II (1,0 VZÄ Beamte)
- Verlagerung einer Planstelle f. Mobilpässe vom FB 50 in den FB 36 (0,64 VZÄ Tarif)
- Verlagerung der Lebensmittelüberwachung vom FB 30 in den FB 39 (0,5 VZÄ Beamte, 6,0 VZÄ Tarif)
- Verlagerung einer Planstelle f. d. ÖGD vom FB 01 in den FB 53 (1,0 VZÄ Beamte)
- Verlagerung einer Planstelle f. d. ÖGD vom FB 03 in den FB 53 (0,73 VZÄ Beamte)

2021-2022

- Verlagerung des Bereichs Stadtmarketing vom Dez. I in den FB 18 (1,0 VZÄ Beamte, 1,0 VZÄ Tarif)
- Verlagerung einer Planstelle f. BEM-Verfahren vom Dez. IV in den FB 11 (1,0 VZÄ Beamte)
- Verlagerung einer Planstelle f. Datenschutzbeauftragte vom FB 30 in das Dez. II (1,0 VZÄ Beamte)
- Verlagerung der Planstelle f. d. Vorzimmer vom Dez. VI in das Dez. II (1,0 VZÄ Tarif)
- Verlagerung einer Planstelle f. Gigabitkoordination vom FB 01 in den FB 04 (0,77 VZÄ Tarif)
- Verlagerung v. Planstellen f. IT-Steuerung vom Dez. II in den FB 04 (6,0 VZÄ Beamte)
- Verlagerung des Bereichs Digitalisierung vom Dez. VI in den FB 04 (2,0 VZÄ Beamte, 1,0 VZÄ Tarif)
- Verlagerungen vom FB 36 in den FB 33 im Rahmen der Neuorganisation 30/33/36 (27,07 VZÄ Beamte, 35,53 VZÄ Tarif)
- Verlagerungen vom FB 30 in den FB 36 im Rahmen der Neuorganisation 30/33/36 (20,5 VZÄ Beamte, 77,62 VZÄ tariflich Beschäftigte)
- Verlagerungen vom FB 20 in den FB 02 im Rahmen der Neueinrichtung des FB 02 (15,5 VZÄ Beamte, 4,5 VZÄ tariflich Beschäftigte)
- Verlagerung einer Planstelle f. Kita-Planer vom Dez. IV in den FB 51 (0,5 VZÄ Tarif)
- Verlagerung einer Planstelle f. e. persönliche Referentin vom FB 60 in das Dez. V (1,0 VZÄ Beamte)
- Verlagerung einer Planstelle f. personalwirtschaftl. Maßnahmen vom FB 11 in den FB 63 (1,0 VZÄ Beamte)

2022-2023

- Verlagerung einer Planstelle f. d. Pressestelle vom Dez. II in den FB 01 (1,0 VZÄ Tarif)
- Verlagerung einer Planstelle f. d. Schwerbehindertenvertretung vom FB 53 in den FB 11 (1,0 VZÄ Beamte)
- Verlagerung der Thematik "Großveranstaltungen" vom FB 36 in den FB 18 (2,77 VZÄ Tarif)

- Verlagerung einer Planstelle f. IT-Themen vom FB 30 in den FB 36 (0,5 VZÄ Tarif)
- Verlagerung der Planstellen für Mobilität und Klimaschutz vom Dez. III zum FB 31 (6,0 VZÄ Beamte, 5,0 VZÄ tariflich Beschäftigte)
- Verlagerung einer Planstelle für f. personalwirtschaftl. Maßnahmen vom FB 11 in den FB 32 (0,5 VZÄ Tarif)
- Verlagerung einer Planstelle f. Projekte vom FB 40 in das Dez. IV (1,0 VZÄ Beamte)
- Verlagerung einer Planstelle f. IT-Themen vom FB 51 in den FB 40 (1,0 VZÄ Beamte)
- Verlagerung einer Planstelle f. IT-Themen vom FB 62 in das Dez. V (1,0 VZÄ Beamte)

2023-2024

- Verlagerung von Planstellen im Rahmen der Reintegration der KSL von der KSL zum FB 18 (4,5 VZÄ Beamte)
- Verlagerung von Planstellen im Rahmen der Reintegration der KSL von der KSL zum FB 20 (2,0 VZÄ Beamte)
- Verlagerung von Planstellen im Rahmen der Reintegration der KSL von der KSL zum Dez. IV (3,5 VZÄ Beamte)
- Verlagerung von Planstellen im Rahmen der Reintegration der KSL von der KSL zum FB 40 (1,0 VZÄ Beamte)
- Verlagerung von Planstellen im Rahmen der Reintegration der KSL von der KSL zum FB 65 (1,0 VZÄ Beamte)
- Verlagerung von Planstellen für IT-Themen vom FB 51 in den FB 40 (2,5 VZÄ Beamte)

Die Anzahl der Stellenbesetzungen im Vorgriff auf die Stellenplanvorlage ist der beige-fügten Datei "Stellenplanzahlen 2025 für CDU AKTUELL" zu entnehmen. Bzgl. der mündlichen Zusagen nach der Haushaltssperre ist anzumerken, dass diese in den meis-ten Fällen noch aus Verfahren resultieren, die vor der Haushaltssperre freigegeben wur-den. In den wenigen anderen Fällen wurde im Vorfeld die politische Zustimmung einge-holt. Diese im Nachgang freigegebenen Einstellungen sind entsprechend gekennzeich-net.

Personalkostensteigerungen ergeben sich zunächst in besonderem Maße durch Tarif- und Besoldungserhöhungen (nähere Ausführungen hierzu erfolgen im HPA am 18.06.2025). Neben der quantitativen Ausweitung des Planstellenvolumens sind als wei-tere Steigerungsfaktoren zu nennen: Stellenbewertungen, fortschreitende Erfahrungs-stufen, Einstellung von nicht stellenplanrelevanten Personen (Vertretungs- und Unter-stützungskräfte, Ausbildung, Mentoring-Konzept, Werkstudierenden-Konzept).

Wiederaufbau Flut:

Wie erklärt sich der teilweise eklatante Unterschied zwischen angemeldeten und bisher vereinnahmten Mittel? Steht zu befürchten, dass angemeldete Mittel nicht mehr vereinnahmt werden können?

Stellungnahme der Verwaltung:

Mit Förderbescheid vom 12.08.2022 wurde für den Wiederaufbauplan ein erster Betrag i. H. v. 62.053.650 € bewilligt. Bei den Fördermitteln handelt es sich um den Ersatz von anerkannten Aufwendungen, die für die Beseitigung der Flutschäden aus dem Scha-densereignis vom Juli 2021 aufgewendet wurden.

Ab dem Jahr 2023 wurde der Auszahlmodus vereinfacht und es wurde nun zunächst ein

pauschaler Abschlag von 30 % auf die angemeldeten Kosten für jede einzelne Maßnahme gewährt, wenn ein entsprechendes Produktdatenblatt eingereicht wurde. Entsprechend wurden in den Jahren 2022 – 2024 insgesamt rd. 19.057.000 € abgerufen. Beträge darüber hinaus können erst abgerufen werden, wenn auch entsprechende Gesamtkosten belegt wurden. Viele überflutete Objekte sind erst Ende 2024 bzw. sind und werden in 2025 fertig gestellt. Erst nach Endabrechnung können die weiteren Mittel abgerufen werden. Daraus ergibt sich die zeitliche Verzögerung.

Der Durchführungszeitraum ist bis zum 31.12.2030 festgelegt, so dass nicht zu befürchten ist, dass bewilligte Mittel nicht mehr abgerufen werden können, lediglich der Zeitraum verschiebt sich. Die Koordinierung der Mittelabrufe erfolgt in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen durch das Zentrale Fördermittelmanagement.

Dezernat I (Vermietung, Mehrerträge):

Ab 2026 bleiben die Einnahmen gleichbleibend. Werden Kostensteigerungen oder inflationelle Entwicklungen nicht berücksichtigt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Einnahmen wurden auf Basis von Erfahrungswerten durch die in den HSK-Maßnahmenblättern beschriebenen Maßnahmen geschätzt und stellen daher eine Prognose dar.

Gesamtübersicht, außerordentliche Erträge:

Wodurch sind diese in der Höhe zustande gekommen?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Antwort auf diese Frage wird nachgereicht.

Rettungsdienst (Produktgruppe 0270):

Wie erklären sich die deutlichen Steigerungen seit 2023 bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten?

Stellungnahme der Verwaltung:

In den letzten Jahren wurde verstärkt Personal im Bereich der Rettungsdienstabrechnung eingesetzt, um die vorhandenen Bearbeitungsrückstände – und damit Außenstände der Stadt Leverkusen – abzarbeiten. Die aktuellen Rückstände beziehen sich nur noch auf 8 Wochen.

Die Rettungsdienst-Gebührensatzung ist zudem überarbeitet worden und wird zukünftig deutlich höhere Gebühren ausweisen. Perspektivisch ist deshalb von deutlichen Mehrerträgen auszugehen. Voraussetzung dafür ist allerdings noch die Einigung mit den Krankenkassen als Kostenträger des Rettungsdienstes, welche aktuell jedoch gerade landesweit vehement alle Einigungsversuche verweigern.

Fachbereich Schulen (Band 2, Seite 23):

Ausstattung für Bildungsgänge: Wieso verbuchen wir über 2,5 Millionen für 2027 (Jahre davor 0 und 200.000 Euro)?

Stellungnahme der Verwaltung:

Es handelt sich bei dieser Position um die dringend notwendige Erneuerung der elektrotechnischen Labors am GSBK. Die derzeitige Ausstattung ist veraltet, eine Neuausstattung wurde bisher im Hinblick auf die notwendige Profilbildung der drei Berufskollegs (inkl. BK Opladen) zurückgestellt. Bis zur Umsetzung der Maßnahme benötigen wir einen entsprechenden Vorlauf.

Die Mittelberechnung und Beantragung basiert auf einem am GSBK geführten Beratungsgespräch zwischen einem Anbieter für entsprechende Geräte und Maschinen und den zuständigen Fachlehrern und dem daraus resultierenden Angebot. Seitens der Schule wurde als Anforderung eine zeitgemäße Ausstattung für die betroffenen Bildungsgänge formuliert - verbunden mit dem Wunsch nach einer einheitlichen Laborausstattung. Damit soll eine gegenseitige Nutzung der Labore durch Systemkompatibilität sowie eine erleichterte Wartung im Störfall ermöglicht werden. Für die Beschaffung ist eine entsprechende Fachplanung vorzuschalten, die im Jahr 2025-2026 beauftragt und abgerechnet werden soll, mit dem Ziel, den Bedarf fachlich zu prüfen und eine bedarfsgerechte, zukunftsorientierte und wirtschaftliche Lösung zu erarbeiten und den anschließenden Ausschreibungsprozess zu begleiten.

Nach einem Gespräch zwischen dem Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung (14) und dem Fachbereich Schulen (40) ist die angedachte Direktvergabe des Auftrags zur Planung und Ausschreibungsabwicklung für die Erneuerung der Elektrotechniklabore am GSBK durch überschreiten entsprechender Wertgrenzen leider nicht möglich. Ein Angebot eines Fachplaners lag zum Zeitpunkt der Haushaltsanmeldungen nicht vor, so dass hier mit Kosten in Höhe von rd. 200.000 EUR kalkuliert wurde. Die Kosten sind regelmäßig den Anschaffungskosten zuzurechnen, daher wurden diese auch investiv veranschlagt. Nach der erfolgten Abstimmung mit FB 14 sind seitens FB 40 weitere vergaberechtliche Prüfungen und Arbeitsschritte erforderlich. Sehr wahrscheinlich wird die Durchführung einer Verhandlungsvergabe als Grundlage für die Beauftragung erforderlich. Inwieweit hierdurch Kosten zu den eingeplanten 200.000 EUR tatsächlich eingespart werden können ist noch nicht abzusehen. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die jetzt anzuschaffende Ausstattung bei Umsetzung der Profilbildung an das Berufskolleg Opladen umzieht und dass die entsprechenden Anschaffungskosten bei der Bezifferung der Ausgleichszahlung der Stadt Leverkusen an den Zweckverband angerechnet werden.

**Fachbereich Medizinischer Dienst (Band 2, Seite 133):
Personalaufwendungen gehen runter, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen deutlich hoch. Wie erklärt sich das?**

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Personalaufwendungen haben sich nach der Corona-Pandemie positiv entwickelt, da sukzessive eine Reduzierung auf das erforderliche Stammpersonal im Fachbereich erfolgt ist. Derzeit sind 45 Personen im Fachbereich Medizinischer Dienst (53) beschäftigt. Während der Hochphase der Corona-Pandemie stieg die Mitarbeiterzahl zeitweise auf bis zu 110 Personen an.

Einen Teil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem damaligen Verwaltungsbereich während der Corona-Pandemie bilden jetzt die Abteilung „Verwaltung mit Medizinalaufsicht“ und die Abteilung „Gesundheits- und Pandemiemanagement“ des Fachbereichs Medizinischer Dienst, ein weiterer großer Teil hat sich nach der Corona-Pandemie erfolgreich auf ausgeschriebene Stellen in anderen Fachbereichen der Stadtverwaltung beworben, einige sind auch extern untergekommen.

Die Aufwendungen im Bereich Sach- und Dienstleistungen sind signifikant angestiegen, da der Fachbereich 53 Vertragswerke des Fachbereichs Soziales (50) übernommen hat.

Hierzu zählen:

- Vertrag mit der Suchthilfe
- Vertrag mit dem Sozialpsychiatrischer Dienst (SPZ)
- Vertrag mit dem Sozialdienst katholischer Frauen „Mitten im Leben“(SKF) und
- Vertrag mit den Paritätischen für die Selbsthilfe

Das SPZ und die Suchthilfe erfüllen die gesetzliche Aufgabe eines sozialpsychiatrischen Dienstes nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst, daher sind die Verträge nach dem Personalaufbau und der Neustrukturierung des Fachbereichs Medizinischer Dienst in den Fachbereich Medizinischer Dienst übertragen worden. Die Übernahme der Verträge mit dem SKF und dem Paritätischen (Selbsthilfe) haben sowohl einen gesetzlichen als auch einen inhaltlichen Hintergrund.

Fachbereich Stadtplanung (Band 2, Seite 141):

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind von 2023 auf 2024 um ca. 2,5 Millionen gestiegen und bleiben nun bei ca. 3 Millionen Euro. Wie erklärt sich das?

Stellungnahme der Verwaltung:

Pandemiebedingte Projektverzögerungen: Das Haushaltsjahr 2023 war noch stark geprägt von erheblichen pandemiebedingten Einschränkungen in allen Lebensbereichen, die sich in hohem Maße auch auf die Aufgabenerfüllung im Fachbereich Stadtplanung (67) auswirkten. Im Ergebnis konnten geplante und im Haushalt angemeldete Maßnahmen und Vergabeverfahren nicht, nur zum Teil und/oder mit Verzögerung begonnen bzw. umgesetzt werden, mit entsprechende Auswirkungen auf den tatsächlichen Mittelabfluss, der dadurch signifikant verringert wurde.

Mittelanmeldung für die Leverkusener Immobiliengesellschaft mbH (LEVI), vormals Stadtteilentwicklungsgesellschaft Wiesdorf/Manfort mbH (SWM), durch Fachbereich Stadtplanung (61): Hinzu kommt, dass im Fachbereich Stadtplanung mit den Mittelanmeldungen für 2024 und 2025 auch Planung- sowie Projektsteuerungskosten für die damals neu gegründete Stadttochter SWM mit angemeldet wurde, da zu diesem Zeitpunkt noch nicht geklärt war, wie die SWM diesbezüglich im städtischen Haushalt verortet wird (Hinweis: zwischenzeitlich konnte geklärt werden, dass FB 61 künftig keine Mittel mehr für die SWM/LEVI anmeldet).

Zusätzliche Planungsprozesse:

In den letzten Haushaltsjahren wurde verschiedene übergeordnete Planungsprozesse zur Stadtteilerneuerung (z. B. Wiesdorf), komplexe städtebauliche Planungen (z. B. Stauffenbergquartier) sowie zur gesamtstädtischen Stadtentwicklung (z. B. Leverkusen 2040+, Landschaftsplan) begonnen und durchgeführt, die entsprechende Haushaltsmittel benötigen. Dies erfolgte zusätzlich zur Bearbeitung des Arbeitsprogramms des FB 61 aus den vorangegangenen Jahren.

Grundsätzliches zum Verfahren der Mittelanmeldungen im FB 61: Die bisherigen Mittelanmeldungen des FB 61 wurden auf Grundlage des aus den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung abgeleiteten Prinzips der vorsichtigen Haushaltsplanung vorgenommen, gemäß dem sämtliche mögliche Ausgaben für sämtliche mögliche Verfahren und Maßnahmen für das kommende Haushaltsjahr vollumfänglich anzumelden sind. Unter der Maßgabe der Erfordernisse der Haushaltskonsolidierung zur Erstellung eines HSK wird der FB 61 nun sehr restriktiv anmelden.

Anlage 3, Seite 83:

Wie ergeben sich die geplanten hohen Beträge für Grundstücksverkäufe 2025 und insbesondere 2027 von über 5 Mio. €? Was für Grundstücke sollen hier verkauft werden?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die geplanten Einnahmen durch Grundstücksverkäufe ergeben sich in der überwiegenden Hauptsache durch Grundstücksverkäufe im Bereich der Westseite der neuen bahnstadt opladen. Im laufenden Jahr 2025 soll dort ein Grundstück an eine städtische Konzerngesellschaft zwecks Errichtung einer Kindertagesstätte veräußert werden.

Das für die erhöhte Einnahmeerwartung (spätestens) im Jahre 2027 zu Grunde liegende Grundstücksgeschäft wird derzeit noch ausverhandelt und betrifft eine Fläche, bestehend aus drei Flurstücken, nördlich des Brückenparks.

Außerdem beinhalten die Einnahmeerwartungen auch pauschale Platzhalterbeträge für das unvorhersehbare operative Geschäft mit Arrondierungsflächen. Dabei beruhen die Pauschalbeträge auf Erfahrungswerten.

Anlage 3, Seite 85:

Von 2025 bis 2028 sind jährlich Grunderwerbe i. H. v. über 13 Mio. € geplant. Gibt es hierzu bereits konkrete Aussagen, „was“ gekauft werden soll?

Stellungnahme der Verwaltung:

Für den Grunderwerb werden während des vorgenannten Zeitraums jährlich 12. Mio. € vorgesehen.

Hierbei handelt es sich um jene Mittel, die die Bezirksregierung Köln der Stadt Leverkusen seit Jahren freigibt, um Ankäufe zu tätigen, die im weitesten Sinne zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Leverkusen dienen. Diese Regelung wurde seinerzeit im Kontext der Senkung des Gewerbesteuerhebesatzes mit der Bezirksregierung getroffen. Unter anderem können hieraus auch Ankäufe zur Revitalisierung der City C getätigt werden.

Anlage 3, Seite 88:

Für die Festhalle, so wurde berichtet, gab es eine Förderung iHv 6,4 Mio. €. Warum wird sie hier bei „ohne nennenswerte Förderung“ aufgelistet?

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Bescheid vom 24.02.2025 für die Förderung der Festhalle Opladen i. H. v. 6,4 Mio. € liegt vor. Da der Bescheid sehr spät erteilt wurde, ist es bei der Aufstellung des Entwurfs zum Haushaltsplan zu einer Überschneidung gekommen.

HSK-Maßnahmen (Anlage 4):

1004 – 1005:

Auf welcher Grundlage errechnen sich die Mehreinnahmen?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Grundlage der Berechnung ist wie folgt:

Die Mehrerträge der HSK-Maßnahme 1004 (Vermietung Forum) wurden auf Basis von Erfahrungswerten bei Steigerung lukrativer Vermietungen geschätzt.

Die Mehrerträge der HSK-Maßnahme 1005 (Ticketeinnahmen Kultur) wurden auf Basis von Erfahrungswerten durch die beschriebenen Maßnahmen geschätzt.

2002:

Welche Wechselwirkungen wurden bei der Einführung einer Beherbergungssteuer berücksichtigt (z. B. Abwanderungen nach Köln und Düsseldorf, da Standortvorteil entfällt)?

Stellungnahme der Verwaltung:

Wenn mit dieser Frage gemeint sein sollte, dass die von der Verwaltung vorgeschlagene maßvolle Einführung einer Beherbergungssteuer zu einem Verdrängungswettbewerb zu Lasten des Beherbergungsgewerbes innerhalb der Stadt Leverkusen führen sollte, kann dieser Aspekt vernachlässigt werden. Der größte Teil der Beherbergungen innerhalb Leverkusens erfolgt durch Firmen, die ihre Mitarbeitenden, die z. B. auf Montage in der Umgebung arbeiten, angemietet werden oder von Besuchenden der Messen in Köln, Düsseldorf oder anderer Veranstaltungen. Es ist davon auszugehen, dass diese Kosten auch bei einer Verteuerung um 3 Euro pro Übernachtung getragen werden.

2010-2012 und 3002:

Planen wir nur eine einmalige Erhöhung der Verwaltungsgebühren und diese bleiben dann bis 2035 gleich? Warum können die Gebühren bei der Lebensmittelüberwachung nicht erhöht werden?

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 2010-2012:

Verwaltungsgebühren sollen den durch den zugehörigen Vorgang entstehenden Verwaltungsaufwand abbilden. Dies wird durch die erhöhten Gebührensätze nach heutigem

Stand gewährleistet. Zudem ist in zahlreichen Fällen ein Rahmen- bzw. Höchstbetrag gesetzlich vorgegeben, der ebenfalls berücksichtigt werden muss. Die diesbezügliche weitere Entwicklung bzw. entsprechende gesetzliche Anpassungen sind über einen Zeitraum von 10 Jahren nicht vorhersehbar.

Zu 3002:

Die Gebühren im Bereich der Lebensmittelüberwachung wurden kürzlich erhöht.

Die Gebührenerhebung im Bereich der Lebensmittelüberwachung erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW. Weitere Gebührenerhöhungen kämen somit nur dann in Frage, wenn eine Änderung der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW durch den Landesgesetzgeber erfolgt.

10025 und 10026:

Welche Auswirkungen haben die Reduktionen der Mittel für „Wir für unsere Stadt“? Entfallen die Aktionstage dadurch?

Stellungnahme der Verwaltung:

Hierbei handelt es sich nicht um eine Sparmaßnahme, da die Mittel im Dezernat III zur Verfügung stehen. Die Maßnahme wird aus der HSK-Liste gestrichen. Die Aktionstage werden weiterhin durchgeführt.

10028:

Autobahn und Krisenkommunikation. Aus gegebenem Anlass (das neue Kommunikationskonzept muss ja auch mit Leben gefüllt werden) kann ich die Position nicht verstehen => die Kosten entstehen ja trotzdem. Oder wollen wir die Kommunikation in Sachen Autobahn komplett aufgeben?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Marketingmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Ratsbündnis „Keinen Meter mehr!“ werden über ein um die Hälfte reduziertes Budget abgebildet.

Davon unabhängig wird sich, wie am 07.04.2025 im Rat beschlossen worden ist, der Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke federführend dem Kommunikationskonzept und der damit zusammenhängenden Medien- und Öffentlichkeitsarbeit widmen. Hierfür werden keine zusätzlichen Mittel im Haushalt eingestellt.

10029:

Welche personellen Auswirkungen haben die Reduktionen der Mittel bei Radio Leverkusen. An der Explosion der Verbrennungsanlage und beim Hochwasser 2021 haben wir doch gesehen, wie wichtig eine optimierte Krisenkommunikation ist. Die Bundesregierung empfiehlt den Kommunen eine strukturierte und transparente Krisenkommunikation...Zentrale Empfehlungen finden sich im "Leitfaden Krisenkommunikation" des BMI, ergänzende Publikationen Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BBK) und des Bundesamtes für Sicherheit in der Infotechnik (BSI) => kann das alles noch in Lev gewährleistet werden?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die finanziellen Mittel im Zusammenhang mit Krisenkommunikation sind inzwischen beim Fachbereich Feuerwehr (37) etatisiert. Hier werden keine Veränderungen vorgenommen; die Krisenkommunikation wird im etwaigen Anwendungsfall unverändert wahrgenommen. Die Vereinbarung mit Radio Leverkusen besteht unverändert fort (s. hierzu auch die im Rat beschlossene nichtöffentliche Vorlage Nr. 2024/2959). Ein Teilbudget, welches darüber hinaus für die Bürgerinformation noch im Fachbereich Kultur und Stadtmarketing (18) verankert war, wird nicht mehr benötigt.

20004:

Abschaffung IGEL-Sticks: Welche Auswirkungen hat die Abschaffung auf Möglichkeiten, Arbeit im Home-Office zu versehen?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die IGEL-Sticks wurden während der Pandemie angeschafft, um Home-Office mittels des Einsatzes von privater Hardware zu ermöglichen. Hierbei handelt es sich um das sog. Bring your own device-Verfahren (BYOD). Aufgrund der zunehmenden Ausrüstung mit dienstlichen Notebooks wird diese Kombination aktuell nur noch in Einzelfällen genutzt. Den betroffenen Mitarbeitenden werden andere Zugangsmöglichkeiten bereitgestellt, sodass aus dieser Maßnahme keine negativen Auswirkungen entstehen.

30009: Verfügungsmittel Migrantenvereine:

Bleibt es dann beim Betrag von 80.000 Euro oder sollen die Mittel um weitere 20.000 Euro gekürzt werden?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Mittel für die Migrantenvereine wurden auf Initiative des Integrationsrates mit Beschluss des Rates vom 16.12.2024 von 100.000 € auf 80.000 € reduziert. Eine weitere Kürzung ist nicht vorgesehen.

30013:

In welcher Form soll nach Wegfall der Mittel Quartiersarbeit in Manfort und Alkenrath möglich sein?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Maßnahmen wurden stets als Übergangsangebot bis zur Umsetzung eines integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts (ISEK) durchgeführt. Mit der Umsetzung des geplanten ISEK – Manfort (Verortung im Dez. V beim Fachbereich Stadtplanung) kann die Maßnahme und damit verbundene Zuschusszahlung aus den Mitteln des Fachbereichs Soziales entfallen. Es ist nicht geplant die Maßnahme einzustellen. Die Finanzierung wird perspektivisch lediglich durch die Mittel eines anderen Fachbereichs bzw. einer Projektfinanzierung erfolgen.

30017:

Was genau verbirgt sich hinter „Einsparungen im Bereich Vertragswesen“?

Stellungnahme der Verwaltung:

Zur Durchführung der Aufgaben des Fachbereichs Soziales wurden Träger mit der Erbringung entsprechender Dienstleistungen beauftragt. Durch Optimierung und Neugestaltung der bestehenden Vereinbarungen und Verträge, insbesondere in Hinblick auf die Implementierung eines einheitlichen Vertragscontrollings, der zielorientierten Überprüfung der Strukturen sowie der vorrangigen Akquise von Drittmitteln durch die Träger bzw. Dienstleister, sollen Einsparungen erzielt werden.

30018: Wegfall 150.000 und 300.000 Euro: Ist das das Ende der „Tafel der Dinge“? Wenn nein, wie wirken sich diese Reduktionen konkret aus?

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Angebot wird hinsichtlich seiner strukturellen Ausgestaltung und seines Umfangs als freiwillige Leistung überprüft und weiterentwickelt.

In enger Abstimmung mit dem durchführenden Träger (JSL) soll das sozial-integrative Qualifizierungsprojekt für Langzeitarbeitslose Leverkusenerinnen und Leverkusener bedarfsgerecht angepasst und optimiert werden, um Einsparpotenziale zu erschließen und die Kosten für den laufenden Betrieb zu senken. Ziel ist es dabei, die Maßnahme in ihrer inhaltlichen Substanz und sozialen Wirksamkeit zu erhalten, gleichzeitig aber einen effizienteren Ressourceneinsatz zu ermöglichen.

**40013-40015:
Welche Angebote entfallen konkret, wenn die Mittel eingespart werden?**

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Jugendhilfelandchaft der Stadt Leverkusen ist über die vergangenen Jahrzehnte entstanden und gewachsen. Gemeinsam mit zahlreichen, verschiedenen, anerkannten, freien Trägern werden die Angebote für Kinder, Jugendliche und deren Familien realisiert. Ein Großteil der Maßnahmen im Fachbereich Kinder und Jugend (51) betrifft das Feld der pflichtigen Aufgaben (bspw. Maßnahmen der Themenfelder Kindeswohlgefährdung, Hilfen zur Erziehung, Unterhalt, etc.). Diese können nicht reduziert werden. Im Zuge dessen hat sich der FB 51 dazu entschieden, gemeinsam mit den Trägern Einsparungen im freiwilligen Bereich und im Ermessensbereich zu erörtern.

Insgesamt ist es das Ziel mit Blick auf eine sozialräumliche und integrierte Jugendhilfeplanung durch strukturelle Veränderungen bestmögliche Synergieeffekte zu erlangen und den Familien in Leverkusen weiterhin optimale Beratungs- und Versorgungsstrukturen im Feld der Kinder- und Jugendhilfe zu bieten.

**50014:
Reduzierung Aufträge JSL: Wie wirkt sich diese Einsparung konkret auf die JSL aus?**

Stellungnahme der Verwaltung:

Unter Beachtung § 82 GO NRW und der Notwendigkeit der Aufstellung eines HSK sind sämtliche nicht pflichtigen Aufgaben zurückzuführen. Um den Beschäftigungs- und Qualifizierungsprojekten der JSL, die im Auftrag der Stadtverwaltung Langzeitarbeitslose sozialversicherungspflichtig beschäftigen, Rechnung zu tragen, werden die Kürzungen hier

sukzessive und nach Verwaltungsvorstandsbeschluss erst ab 2026 umgesetzt. Auch wird geprüft, ob es durch Qualifizierungsmaßnahmen möglich ist, andere pflichtige Aufgabenfelder durch die JSL ausführen zu lassen.

60005:

Wie sieht die Reduktion der Personalaufwendungen konkret aus? Ist das die Summe aller KW-Stellen?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die in dieser Maßnahme ermittelten Einsparungen orientieren sich an der Einsparvorgabe von 15 Prozent und sollen durch Vakanzen und Stelleneinsparungen realisiert werden. Nähere Ausführungen hierzu erfolgen im Haupt- und Personalausschuss am 18.06.2025.

Die Anbringung von KW-Vermerken führt nicht unmittelbar zu einer Personalkosten-Reduzierung. Stattdessen werden Einsparungen durch tatsächliche Stelleneinsparungen oder den Verzicht auf Vertretungspersonal oder durch vorübergehend vakant bleibende Planstellen angestrebt.

Das Datum des Haushalts liegt vor dem Tarifabschluss des TVöD vom 06.04.2025. Im Ergebnisplan wird deutlich, dass eine Erhöhung der Personalaufwendungen je Jahr von 20 Millionen Euro und ab 2026 um 2 Millionen Euro berücksichtigt wird. Daher fragen wir an:

Wurde ein möglicher neuer Tarifabschluss in den Haushaltsplanungen berücksichtigt?

Wie berechnen sich die geringen Steigerungen im Personalaufwand ab 2026?

Sind für 2025 und 2026 die Steigerungen durch den Abschluss des TVöD bereits mitberücksichtigt?

Stellungnahme der Verwaltung:

Der zum Zeitpunkt der Mittelplanung noch nicht bezifferbare Tarifabschluss wurde mit einer Schätzung berücksichtigt. Die Folgejahre ab 2026 wurden - entsprechend der Vorgabe der Bezirksregierung - wie üblich mit einer 1%igen Steigerungsrate belegt.

Transferleistungen
Zielgerichtete Bedürftigkeitsprüfung

Welche konkreten Verfahren nutzt die Stadt Leverkusen zur Überprüfung der Bedürftigkeit bei Transferleistungen (z. B. Wohngeld, Sozialhilfe, Unterhaltsvorschuss etc.)?

Wie oft werden bestehende Leistungsbezieher auf ihre fortbestehende Bedürftigkeit hin überprüft?

Gibt es eine standardisierte Einkommens- und Vermögensprüfung für alle Transferleistungen?

Wie viele Fälle wurden im vergangenen Jahr aufgrund von geänderter Bedürftigkeit angepasst oder gestrichen?

Werden Daten zwischen Ämtern (z. B. Sozialamt, Jobcenter, Finanzamt) automatisiert oder manuell abgeglichen?

Werden Daten zwischen anderen Kommunen automatisiert oder manuell abgeglichen?

Stärkung von Kontrollmechanismen

Welche Kontrollinstanzen existieren aktuell zur Prüfung auf Leistungsberechtigung und Missbrauch?

Wie häufig erfolgen stichprobenartige oder anlassbezogene Prüfungen bei bestehenden Leistungsbezügen?

Wie viele Missbrauchsfälle wurden in den letzten drei Jahren festgestellt, und in welchem Umfang (in Euro)?

Gibt es eine zentrale Datenbank oder Softwarelösung zur internen Kontrolle von Transferleistungen?

Wie hoch ist die Dunkelziffer möglicher Fehlzahlungen laut interner Schätzungen oder Prüfberichten?

Rückforderung zu Unrecht erhaltener Leistungen

Wie viele Rückforderungsbescheide wurden in den letzten drei Jahren durch die Stadt Leverkusen ausgestellt?

Welcher Gesamtbetrag wurde im Zusammenhang mit zu Unrecht erhaltenen Transferleistungen zurückgefordert?

Wie hoch ist die Realisierungsquote dieser Rückforderungen? (Wie viel davon wurde tatsächlich zurückgezahlt?)

Wie lange dauert im Durchschnitt die Bearbeitung eines Rückforderungsfalls – von der Feststellung bis zum Abschluss?

Welche rechtlichen oder praktischen Hürden bestehen bei der Rückforderung, und wie geht die Stadt damit um?

Stellungnahme der Verwaltung:

Alle Antworten auf die Fragen zu Transferleistungen werden in der separaten Anlage „Stellungnahme Transferleistungen“ geliefert.

Vereinfachung und Digitalisierung von Verwaltungsprozessen

Welche Prozesse in der Vergabe und Kontrolle von Transferleistungen sind bereits digitalisiert?

Welche Digitalisierungsprojekte befinden sich derzeit in Planung oder Umsetzung (z. B. Online-Antragssysteme)?

Wie viele der Anträge auf Transferleistungen werden derzeit vollständig digital gestellt und bearbeitet?

Welche Rückmeldungen gibt es von Bürgerinnen und Bürgern zur Benutzerfreundlichkeit der digitalen Angebote?

Inwiefern wird Künstliche Intelligenz, maschinelles Lernen oder automatisierte Datenanalyse in der Verwaltung geplant oder eingesetzt?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Antwort auf diese Frage wird nachgereicht.

Querschnittsfragen

Im Teilfinanzplan, Anlage 1 des FB 31 auf Seite 231 finden sich Personalaufwendungen für das Jahr in Höhe von 630.427 Euro. Dieser Betrag steigt in 2025 auf 1.031.719 Euro und bleibt dann im Plan bis 2028 auf gleich hohem Niveau. Wie ist die Steigerung von 400.000 Euro von 2024 nach 2025 zu erklären?

Ein Vergleich der zum Ansatz gebrachten Personalkosten ist mit dem beigelegten Stellenplan nicht möglich. Augenscheinlich liegt dies daran, dass der Stellenplan erstellt wurde und danach neue Zuordnungen von Personal in die Fachbereiche vorgenommen wurde.

Wir bitten um Erläuterung in einer Synopse.

Stellungnahme der Verwaltung:

Auf der für den Teilergebnisplan relevanten Kostenstelle 311030 haben sich zwischen den Personalkostenplanungszeitpunkten für 2024 und 2025 folgende Veränderungen ergeben:

- Zwischen der Durchführung der Mittelplanungen 2024 und 2025 wurde die Verkehrslenkung mit 5 Personen aus dem FB 36 in den FB 31 verlagert.
- 4 Personen wurden auf Planstellen eingestellt, die bereits in der Stellenplanvorlage 2023 eingerichtet wurden.
- 2 Stellen wurden in der Stellenplanvorlage 2023 aus dem Dez. III bzw. Dez. V zu 31 verlagert. Die tatsächliche Personalzuordnung erfolgte nach dem Mittelplanungszeitpunkt 2024, so dass die Kosten erst in der Planung 2025 anfallen.
- 2 Personalfälle wurde als Vertretung für Personalausfälle eingestellt. In einem Fall

handelte es sich um einen Jahresvertrag, der inzwischen ausgelaufen ist.
- 1 Planstelle war zur Mittelplanung 2024 vakant und zur Planung 2025 besetzt.

Bei der Mittelplanung werden nicht die vorhandenen Planstellen, sondern die Personalkosten des zuletzt abgerechneten Monats zu Grunde gelegt und auf das Folgejahr mit bestimmten Steigerungssätzen hochgerechnet. Die in einem Bereich bestehenden Gegebenheiten in diesem Basismonat fließen somit verstärkt in die Jahreshochrechnung ein. Wenn in einem kleinen Bereich z.B. viele Vakanzen waren, ist der hochgerechnete Jahreswert vergleichsweise niedrig. Eine zusätzliche Berücksichtigung aller maximal möglichen Besetzungen wäre jedoch zu hoch, da irgendwo in der Verwaltung immer neue Vakanzen auftreten. Alle Bereiche sind gegenseitig deckungsfähig. Daher ist eine kleinteilige Betrachtung kleinster Organisationseinheiten nicht immer zielführend.

Im Haushalt werden für das Jahr 2024 IT-Kosten in Höhe von 22.261.600 Euro ausgewiesen.

In den Teilfinanzplänen ist nicht zu erkennen, wie sich diese Summe zusammensetzt. Dieser Sachverhalt ist zu erläutern?

Stellungnahme der Verwaltung:

Es wird davon ausgegangen, dass bei der Beantwortung der Frage nach den IT-Kosten für 2024 eigentlich das Jahr 2025 gemeint ist.

Die o.g. IT-Kosten spiegeln den Stand vor den Einsparmaßnahmen wider. Die Mittel setzen sich zum überwiegenden Teil (ca. 83 %) aus vertraglichen Verpflichtungen – wie z. B. Kosten für Gerätemiete, Lizenzen, Support- und Wartungsdienstleistungen, Rechenzentrumsbetrieb etc.) – zusammen. Insgesamt betrachtet entfällt ein Anteil in Höhe von rund 17 % der Ansätze auf neue Maßnahmen und Projekte (zusätzlich benötigte Ausrüstung in Form von Hard- und Software, Digitalisierungsprojekte etc.).

Im Einzelnen wurden für die Fachbereiche die folgenden IT-Mittel geplant:

Organisationseinheit	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Dez. I	5.700 €	5.800 €	5.900 €	6.000 €
Dez. II	101.500 €	102.500 €	103.500 €	104.500 €
Dez. III	192.300 €	194.200 €	196.100 €	198.100 €
Dez. IV	80.700 €	81.500 €	82.300 €	83.100 €
Dez. V	50.800 €	51.300 €	51.800 €	52.300 €
01	323.300 €	326.500 €	329.800 €	333.100 €
02	90.900 €	91.800 €	92.700 €	93.600 €
03	31.100 €	31.400 €	31.700 €	32.000 €
04	1.293.600 €	1.306.500 €	1.319.600 €	1.332.800 €
11	1.831.200 €	1.849.500 €	1.868.000 €	1.886.700 €
Personalrat	60.600 €	61.200 €	61.800 €	62.400 €
14	96.500 €	97.500 €	98.500 €	99.500 €
18	84.000 €	84.800 €	85.600 €	86.500 €

18-Forum/Kultur- büro	127.800 €	129.100 €	130.400 €	131.700 €
18-Museum Mors- broich	35.800 €	36.200 €	36.600 €	37.000 €
18-Stadtarchiv	94.800 €	95.700 €	96.700 €	97.700 €
20	1.888.000 €	1.906.900 €	1.926.000 €	1.945.300 €
30	271.000 €	273.700 €	276.400 €	279.200 €
31	110.200 €	111.300 €	112.400 €	113.500 €
32	454.100 €	458.600 €	463.200 €	467.800 €
33	1.411.800 €	1.425.900 €	1.440.200 €	1.454.600 €
36	2.039.100 €	2.059.500 €	2.080.100 €	2.100.900 €
37	1.085.900 €	1.096.800 €	1.107.800 €	1.118.900 €
39	98.700 €	99.700 €	100.700 €	101.700 €
40	410.900 €	415.000 €	419.200 €	423.400 €
40-Schulen	1.022.200 €	1.032.400 €	1.042.700 €	1.053.100 €
VHS	170.500 €	172.200 €	173.900 €	175.600 €
Stadtbibliothek	278.100 €	280.900 €	283.700 €	286.500 €
Jugendkunstgrup- pen	15.400 €	15.600 €	15.800 €	16.000 €
Musikschule	67.700 €	68.400 €	69.100 €	69.800 €
50	991.500 €	1.001.400 €	1.011.400 €	1.021.500 €
51	2.651.600 €	2.678.100 €	2.704.900 €	2.731.900 €
53	420.100 €	421.600 €	425.800 €	430.100 €
60	25.000 €	25.300 €	25.600 €	25.900 €
61	195.700 €	197.700 €	199.700 €	201.700 €
62	864.100 €	872.700 €	881.400 €	890.200 €
62-GIS	244.900 €	247.300 €	249.800 €	252.300 €
63	416.600 €	420.800 €	425.000 €	429.300 €
65	1.956.000 €	1.975.600 €	1.995.400 €	2.015.400 €
66	201.200 €	203.200 €	205.200 €	207.300 €
67	470.700 €	475.400 €	480.200 €	485.000 €
Gesamtergebnis	22.261.600 €	22.481.500 €	22.706.600 €	22.933.900 €

Hinweis: Auf der Finanzposition 742206 gibt es für die Finanzstelle PN0705 („Gesundheitsdienste“) noch Mittel für 2025 in Höhe von 2.700 Euro. Zur Vereinfachung wurde dieser Betrag dem FB 53 zugeschlagen.

Aus den Teilfinanzplänen ist nicht zu erkennen, welche IT-Kosten in den folgenden Jahren pro FB angesetzt werden.

Dieser Sachverhalt ist zu erläutern und nachzureichen?

Es wurden einzelne Kostenstellen in den Bereich Finanzen transferiert, was es nunmehr unmöglich macht, hier dann die Daten für die Jahre 2025-2028 näherungsweise zu prüfen. Dieser Sachverhalt ist zu erläutern?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Antwort auf diese Frage wird nachgereicht.

Dezernate I, II, III, IV und V

Anzahl Planstellen 2020

OE	Beamte				Tarifl. Beschäftigte							Stellen insgesamt	
	A13 h.D. - B9	A9 g.D. - A13 g.D.	A6 - A9 m.D.	Beamte ges.	E13 - E15	E9b - E12	E1 - E9a u. P bzw. N	Gesamt	S2 - S18 ohne Kita	Erzieher*innen inkl. Kita-Leitungen	sonst. Kita-Personal	Gesamt	Gesamt
Dez. I	1,00	1,00	0,00	2,00	0,00	2,00	1,00	3,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5,00
01	8,00	5,00	1,00	14,00	2,00	6,92	2,00	10,92	0,00	0,00	0,00	0,00	24,92
03	1,00	0,73	0,00	1,73	0,00	0,00	0,50	0,50	0,67	0,00	0,00	0,67	2,90
11	13,00	55,59	25,88	94,47	2,00	6,25	16,80	25,05	0,00	0,00	0,00	0,00	119,52
14	2,00	4,61	0,00	6,61	1,00	3,64	0,50	5,14	0,00	0,00	0,00	0,00	11,75
18 (ab Stpl. 2022)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
PR	0,00	1,00	1,00	2,00	0,00	2,00	0,00	2,00	1,00	0,00	0,00	1,00	5,00
Dez. II	3,00	2,00	0,00	5,00	0,00	0,00	2,00	2,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7,00
02 (ab Stpl. 2022)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
04 (ab Stpl. 2022)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20	6,00	33,65	11,00	50,65	0,00	18,50	33,53	52,03	0,00	0,00	0,00	0,00	102,68
30	6,50	13,50	9,50	29,50	0,00	1,00	71,42	72,42	0,00	0,00	0,00	0,00	101,92
36 (ab Stpl. 2022)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Dez. III	2,00	4,00	0,00	6,00	1,00	4,50	1,82	7,32	3,00	0,00	0,00	3,00	16,32
31 (ab Stpl. 2023)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	2,00	7,75	1,32	11,07	1,00	29,27	3,15	33,42	0,00	0,00	0,00	0,00	44,49
33 (ab Stpl. 2021)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36 (bis Stpl. 2021)	2,00	17,58	25,40	44,98	0,00	5,00	50,67	55,67	0,00	0,00	0,00	0,00	100,65
39	2,50	1,00	0,00	3,50	1,50	0,00	1,00	2,50	0,00	0,00	0,00	0,00	6,00
50	2,00	27,75	6,11	35,86	0,00	23,52	35,64	59,16	13,00	0,00	0,00	13,00	108,02
53	3,00	0,00	0,00	3,00	3,50	0,75	9,64	13,89	1,00	0,00	0,00	1,00	17,89
AGL	2,00	12,00	0,00	14,00	1,00	56,50	22,00	79,50	0,00	0,00	0,00	0,00	93,50
Dez. IV	2,00	4,23	0,00	6,23	0,00	0,00	1,77	1,77	0,00	0,00	0,00	0,00	8,00
40	2,00	15,23	2,77	20,00	2,00	5,50	52,43	59,93	1,00	0,00	0,00	1,00	80,93
51	2,00	26,50	7,36	35,86	6,33	6,50	46,28	59,11	88,75	379,46	137,37	605,58	700,55
KSL	2,00	9,00	5,00	16,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	16,00
SPL	1,00	2,00	0,00	3,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3,00
Dez. V	1,00	1,00	0,00	2,00	0,00	0,00	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3,00
60	2,00	3,85	0,00	5,85	0,00	0,00	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6,85
37	3,00	23,00	177,00	203,00	0,00	0,00	2,65	2,65	0,00	0,00	0,00	0,00	205,65
61	1,00	2,00	0,00	3,00	4,32	15,72	5,50	25,54	0,00	0,00	0,00	0,00	28,54
62	5,00	10,00	1,00	16,00	2,00	25,28	22,64	49,92	0,00	0,00	0,00	0,00	65,92
63	1,00	7,50	0,00	8,50	3,00	18,50	5,00	26,50	0,00	0,00	0,00	0,00	35,00
65	2,00	10,00	2,00	14,00	5,00	54,50	87,32	146,82	0,00	0,00	0,00	0,00	160,82
66	2,00	5,34	1,00	8,34	0,00	13,29	4,78	18,07	0,00	0,00	0,00	0,00	26,41
67	2,00	2,00	2,50	6,50	2,00	12,00	121,64	135,64	0,00	0,00	0,00	0,00	142,14
Dez. VI (in 2021)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt	84,00	308,81	279,84	672,65	37,65	311,14	603,68	952,47	108,42	379,46	137,37	625,25	2.250,37

Anzahl Planstellen 2021

OE	Beamte				Tarifl. Beschäftigte							Stellen insgesamt		
	A13 h.D. - B9	A9 g.D. - A13 g.D.	A6 - A9 m.D.	Beamte ges.	E13 - E15	E9b - E12	E1 - E9a u. P bzw. N	Gesamt	S2 - S18 ohne Kita	Erzieher*innen inkl. Kita-Leitungen	sonst. Kita-Personal	Gesamt	Gesamt	
Dez. I	2,00	0,00	0,00	2,00	0,00	2,00	0,00	0,00	2,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4,00
01	8,00	6,00	0,00	14,00	3,00	6,92	3,00	12,92	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	26,92
03	1,00	0,00	0,00	1,00	0,00	1,67	0,50	2,17	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3,17
11	13,00	58,34	25,88	97,22	2,00	8,50	18,27	28,77	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	125,99
14	3,00	3,61	0,00	6,61	1,00	4,64	0,50	6,14	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	12,75
18 (ab Stpl. 2022)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
PR	0,00	1,00	1,00	2,00	0,00	1,00	0,00	1,00	1,00	1,00	0,00	1,00	1,00	4,00
Dez. II	3,00	7,00	0,00	10,00	0,00	0,00	2,00	2,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	12,00
02 (ab Stpl. 2022)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
04 (ab Stpl. 2022)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20	7,00	38,50	10,50	56,00	0,00	19,50	34,03	53,53	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	109,53
30	7,00	13,00	11,50	31,50	0,00	1,50	77,62	79,12	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	110,62
36 (ab Stpl. 2022)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Dez. III	3,00	3,68	0,00	6,68	1,00	7,00	2,82	10,82	3,00	0,00	0,00	3,00	0,00	20,50
31 (ab Stpl. 2023)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	2,00	7,98	1,32	11,30	1,00	29,27	3,15	33,42	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	44,72
33 (ab Stpl. 2021)	1,00	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00
36 (bis Stpl. 2021)	2,00	16,08	23,40	41,48	0,00	5,50	54,31	59,81	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	101,29
39	3,00	1,73	0,00	4,73	1,50	0,00	7,00	8,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	13,23
50	2,00	22,25	11,61	35,86	0,00	24,27	37,00	61,27	12,25	0,00	0,00	12,25	0,00	109,38
53	4,00	1,73	0,00	5,73	4,50	5,75	11,64	21,89	1,00	0,00	0,00	1,00	0,00	28,62
AGL	2,00	12,00	0,00	14,00	1,00	67,50	22,00	90,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	104,50
Dez. IV	2,00	4,50	0,00	6,50	0,00	0,00	1,77	1,77	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8,27
40	2,00	14,23	2,77	19,00	3,00	13,79	53,51	70,30	1,00	0,00	0,00	1,00	0,00	90,30
51	1,00	26,50	5,36	32,86	7,33	7,50	48,28	63,11	104,25	399,17	140,45	643,87	0,00	739,84
KSL	2,00	8,50	4,00	14,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	14,50
SPL	1,00	2,00	0,00	3,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3,00
Dez. V	1,00	1,00	0,00	2,00	1,00	0,00	1,00	2,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4,00
60	2,00	4,00	0,00	6,00	0,00	0,00	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7,00
37	4,00	24,00	181,00	209,00	0,00	1,00	2,65	3,65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	212,65
61	1,00	2,00	0,00	3,00	4,32	15,72	5,50	25,54	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	28,54
62	5,00	9,00	1,00	15,00	2,00	26,28	22,64	50,92	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	65,92
63	1,00	8,50	0,00	9,50	3,00	18,50	5,50	27,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	36,50
65	2,00	9,00	2,00	13,00	7,00	64,00	84,72	155,72	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	168,72
66	1,00	4,73	1,00	6,73	1,00	14,13	4,78	19,91	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	26,64
67	2,00	3,00	1,50	6,50	2,00	13,00	121,64	136,64	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	143,14
Dez. VI (in 2021)	2,00	1,00	0,00	3,00	0,00	0,00	2,00	2,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5,00
Gesamt	92,00	314,86	283,84	690,70	45,65	358,94	628,83	1.033,42	122,50	399,17	140,45	662,12	2.386,24	

Anzahl Planstellen 2022

OE	Beamte				Tariff. Beschäftigte							Stellen insgesamt		
	A13 h.D. - B9	A9 g.D. - A13 g.D.	A6 - A9 m.D.	Beamte ges.	E13 - E15	E9b - E12	E1 - E9a u. P bzw. N	Gesamt	S2 - S18 ohne Kita	Erzieher*innen inkl. Kita-Leitungen	sonst. Kita-Personal	Gesamt	Gesamt	
Dez. I	1,00	0,00	0,00	1,00	0,00	1,00	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2,00
01	7,00	6,00	0,00	13,00	3,00	7,15	3,00	13,15	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	26,15
03	1,00	0,00	0,00	1,00	0,00	1,67	0,50	2,17	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3,17
11	13,00	63,34	24,88	101,22	2,00	10,50	19,27	31,77	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	132,99
14	3,00	4,11	0,00	7,11	1,00	4,64	0,50	6,14	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	13,25
18 (ab Stpl. 2022)	1,00	0,00	0,00	1,00	0,00	1,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2,00
PR	0,00	2,00	0,00	2,00	0,00	1,00	0,00	1,00	1,00	1,00	0,00	1,00	1,00	4,00
Dez. II	4,00	2,00	0,00	6,00	0,00	0,00	3,00	3,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9,00
02 (ab Stpl. 2022)	4,00	13,50	2,00	19,50	0,00	1,00	3,50	4,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	24,00
04 (ab Stpl. 2022)	1,00	6,00	0,00	7,00	1,00	3,00	1,00	5,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	12,00
20	3,00	31,00	9,00	43,00	0,00	19,50	30,03	49,53	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	92,53
30	7,00	4,00	0,00	11,00	0,00	0,50	1,50	2,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	13,50
36 (ab Stpl. 2022)	2,00	17,08	13,45	32,53	0,00	2,00	106,67	108,67	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	141,20
Dez. III	4,00	6,68	0,50	11,18	1,00	8,00	2,82	11,82	2,00	0,00	0,00	2,00	2,00	25,00
31 (ab Stpl. 2023)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	2,00	7,98	1,32	11,30	1,00	29,27	3,15	33,42	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	44,72
33 (ab Stpl. 2021)	1,00	5,00	20,68	26,68	1,00	6,50	31,03	38,53	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	65,21
36 (bis Stpl. 2021)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
39	3,00	1,73	0,00	4,73	1,50	7,00	7,00	8,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	13,23
50	2,00	24,25	12,61	38,86	0,00	25,50	37,00	62,50	10,50	0,00	0,00	10,50	10,50	111,86
53	4,00	1,73	0,00	5,73	5,77	5,75	11,64	23,16	1,00	0,00	0,00	1,00	1,00	29,89
AGL	2,00	12,00	0,00	14,00	1,00	67,50	20,00	88,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	102,50
Dez. IV	2,00	3,00	0,00	5,00	0,00	0,00	1,77	1,77	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6,77
40	3,00	13,73	2,77	19,50	3,00	14,29	55,00	72,29	1,00	0,00	0,00	1,00	1,00	92,79
51	1,00	28,50	6,36	35,86	7,33	8,00	42,98	58,31	113,25	399,78	138,76	651,79	745,96	
KSL	2,00	9,50	4,00	15,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	15,50
SPL	1,00	2,00	0,00	3,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3,00
Dez. V	2,00	1,00	0,00	3,00	1,00	0,00	1,00	2,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5,00
60	2,00	4,00	0,00	6,00	0,00	0,00	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7,00
37	4,00	62,00	204,00	270,00	0,00	1,00	4,65	5,65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	275,65
61	1,00	2,00	0,00	3,00	4,32	15,72	5,50	25,54	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	28,54
62	5,00	9,00	0,00	14,00	2,00	27,50	23,64	53,14	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	67,14
63	1,00	8,50	0,00	9,50	3,00	18,50	6,50	28,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	37,50
65	2,00	9,00	2,00	13,00	7,00	72,50	86,49	165,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	178,99
66	1,00	4,73	1,00	6,73	1,00	15,13	4,78	20,91	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	27,64
67	1,00	4,00	1,50	6,50	2,00	14,00	126,14	142,14	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	148,64
Dez. VI (in 2021)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt	93,00	369,36	306,07	768,43	48,92	382,12	641,06	1.072,10	128,75	399,78	138,76	667,29	2.507,82	

Anzahl Planstellen 2023

OE	Beamte				Tarifl. Beschäftigte							Stellen insgesamt		
	A13 h.D. - B9	A9 g.D. - A13 g.D.	A6 - A9 m.D.	Beamte ges.	E13 - E15	E9b - E12	E1 - E9a u. P bzw. N	Gesamt	S2 - S18 ohne Kita	Erzieher*innen inkl. Kita-Leitungen	sonst. Kita-Personal	Gesamt	Gesamt	
Dez. I	1,00	0,00	0,00	1,00	0,00	1,00	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2,00
01	6,00	7,00	0,00	13,00	5,00	7,15	4,00	16,15	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	29,15
03	1,00	0,00	0,00	1,00	0,00	3,90	0,50	4,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5,40
11	13,00	72,50	22,88	108,38	3,00	17,23	18,27	38,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	146,88
14	3,00	4,11	0,00	7,11	1,00	5,64	0,50	7,14	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	14,25
18 (ab Stpl. 2022)	1,00	0,00	0,00	1,00	1,00	2,77	2,00	5,77	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6,77
PR	0,00	2,00	0,00	2,00	0,00	1,00	0,00	1,00	1,00	1,00	0,00	1,00	1,00	4,00
Dez. II	4,00	2,00	0,00	6,00	1,00	2,00	2,00	5,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	11,00
02 (ab Stpl. 2022)	3,00	12,00	1,00	16,00	0,00	3,50	4,50	8,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	24,00
04 (ab Stpl. 2022)	2,00	6,00	0,00	8,00	1,00	5,77	1,00	7,77	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	15,77
20	3,00	26,50	7,00	36,50	0,00	27,00	33,03	60,03	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	96,53
30	8,00	6,00	0,00	14,00	0,00	1,00	1,00	2,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	16,00
36 (ab Stpl. 2022)	2,00	17,23	9,50	28,73	0,00	6,00	130,92	136,92	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	165,65
Dez. III	2,00	5,68	0,50	8,18	0,00	10,00	2,82	12,82	1,00	0,00	0,00	1,00	1,00	22,00
31 (ab Stpl. 2023)	2,00	3,00	0,00	5,00	1,00	8,00	3,00	12,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	17,00
32	2,00	8,13	1,55	11,68	1,00	31,55	3,50	36,05	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	47,73
33 (ab Stpl. 2021)	1,00	9,00	18,33	28,33	1,00	11,00	39,77	51,77	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	80,10
36 (bis Stpl. 2021)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
39	3,00	1,96	0,00	4,96	1,50	6,77	6,77	8,27	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	13,23
50	2,00	19,75	9,61	31,36	0,00	34,50	48,50	83,00	12,50	0,00	0,00	12,50	0,00	126,86
53	4,00	1,00	0,75	5,75	6,27	5,00	15,64	26,91	1,00	0,00	0,00	1,00	0,00	33,66
AGL	2,00	12,00	0,00	14,00	1,00	67,50	20,00	88,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	102,50
Dez. IV	3,00	3,00	0,00	6,00	0,00	2,00	1,77	3,77	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9,77
40	2,00	14,00	2,77	18,77	3,00	19,02	55,48	77,50	1,00	0,00	0,00	1,00	0,00	97,27
51	1,00	22,50	7,75	31,25	7,33	10,00	46,09	63,42	141,12	410,59	143,91	695,62	695,62	790,29
KSL	3,00	7,50	3,50	14,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	14,00
SPL	1,00	2,00	0,00	3,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3,00
Dez. V	3,00	3,00	0,00	6,00	0,00	0,00	1,00	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7,00
60	2,00	4,00	0,00	6,00	0,00	0,00	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7,00
37	4,00	72,00	191,00	267,00	0,00	4,00	23,50	27,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	294,50
61	1,00	3,00	0,00	4,00	4,32	17,00	5,50	26,82	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	30,82
62	5,00	11,00	0,00	16,00	3,00	24,50	23,64	51,14	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	67,14
63	1,00	8,00	1,00	10,00	3,00	18,50	6,50	28,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	38,50
65	1,00	8,00	3,00	12,00	8,00	90,00	90,49	188,49	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	200,49
66	1,00	4,73	1,00	6,73	1,00	15,13	4,78	20,91	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	27,64
67	1,00	3,00	1,50	5,50	2,00	16,00	129,14	147,14	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	152,64
Dez. VI (in 2021)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt	94,00	381,59	282,64	788,23	55,42	467,66	726,61	1.249,69	157,62	410,59	143,91	712,12	712,12	2.720,04

Anzahl Planstellen 2024

OE	Beamte				Tariff. Beschäftigte							Stellen insgesamt		
	A13 h.D. - B9	A9 g.D. - A13 g.D.	A6 - A9 m.D.	Beamte ges.	E13 - E15	E9b - E12	E1 - E9a u. P bzw. N	Gesamt	S2 - S18 ohne Kita	Erzieher*innen inkl. Kita-Leitungen	sonst. Kita-Personal	Gesamt	Gesamt	
Dez. I	1,00	0,00	0,00	1,00	0,00	1,00	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2,00
01	7,00	8,00	0,00	15,00	4,00	7,15	4,00	15,15	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	30,15
03	1,00	0,00	0,00	1,00	0,00	3,90	0,50	4,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5,40
11	13,00	67,50	22,23	102,73	3,00	26,23	18,92	48,15	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	150,88
14	3,00	4,61	0,00	7,61	1,00	5,14	0,50	6,64	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	14,25
18 (ab Stpl. 2022)	3,00	2,50	2,00	7,50	4,00	10,77	31,74	46,51	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	54,01
PR	0,00	2,00	0,00	2,00	0,00	1,00	0,00	1,00	1,00	0,00	0,00	1,00	1,00	4,00
Dez. II	4,00	2,00	0,00	6,00	1,00	2,00	2,00	5,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	11,00
02 (ab Stpl. 2022)	3,00	7,00	1,00	11,00	0,00	9,00	4,50	13,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	24,50
04 (ab Stpl. 2022)	2,00	4,00	0,00	6,00	1,00	10,77	1,00	12,77	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	18,77
20	4,00	27,50	9,00	40,50	0,00	25,00	35,03	60,03	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,53
30	8,00	9,00	0,50	17,50	0,00	1,00	1,00	2,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	19,50
36 (ab Stpl. 2022)	2,00	17,23	13,50	32,73	0,00	10,00	132,34	142,34	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	175,07
Dez. III	2,00	5,00	0,00	7,00	2,00	9,68	2,82	14,50	2,00	0,00	0,00	2,00	2,00	23,50
31 (ab Stpl. 2023)	2,00	3,00	0,00	5,00	1,00	8,00	3,00	12,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	17,00
32	2,00	9,93	0,00	11,93	2,00	31,75	6,05	39,80	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	51,73
33 (ab Stpl. 2021)	1,00	12,00	15,33	28,33	2,00	10,00	58,40	70,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	98,73
36 (bis Stpl. 2021)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
39	3,00	1,23	1,00	5,23	1,50	6,77	6,77	8,27	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	13,50
50	2,00	20,75	8,61	31,36	0,00	38,50	60,00	98,50	20,50	0,00	0,00	20,50	0,00	150,36
53	4,00	1,00	0,75	5,75	6,27	7,00	19,64	32,91	1,00	0,00	0,00	1,00	0,00	39,66
AGL	2,00	12,00	0,00	14,00	1,00	67,50	20,00	88,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	102,50
Dez. IV	4,00	4,50	1,00	9,50	8,00	49,67	23,30	80,97	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	90,47
40	2,00	19,73	2,77	24,50	3,00	25,02	55,78	83,80	1,00	0,00	0,00	1,00	0,00	109,30
51	1,00	18,00	7,00	26,00	8,33	14,00	41,84	64,17	164,12	425,49	154,67	744,28	834,45	
KSL	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SPL	1,00	2,00	0,00	3,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3,00
Dez. V	3,00	3,00	0,00	6,00	0,00	0,00	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7,00
60	2,00	3,00	0,00	5,00	0,00	1,00	1,00	2,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7,00
37	4,00	72,00	187,00	263,00	0,00	6,00	25,50	31,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	294,50
61	1,00	2,00	0,00	3,00	4,32	19,00	6,00	29,32	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	32,32
62	4,00	12,00	0,00	16,00	3,00	23,50	24,64	51,14	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	67,14
63	1,00	7,00	1,00	9,00	3,00	19,50	6,77	29,27	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	38,27
65	1,00	11,00	4,00	16,00	8,00	93,50	101,99	203,49	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	219,49
66	1,00	3,73	1,00	5,73	1,00	16,13	4,78	21,91	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	27,64
67	1,00	2,00	1,50	4,50	2,00	22,00	128,64	152,64	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	157,14
Dez. VI (in 2021)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt	95,00	376,21	279,19	750,40	70,42	574,71	829,45	1.474,58	189,62	425,49	154,67	769,78	2.994,76	

Änderungen pro Jahr

OE	2020-2021										2021-2022					2022-2023				
	Änderungen Beamte ges.	Änderungen tarifl. Beschäftigte ges.	Änderungen TV-SuE ges. ohne Erzieher*inner	Änderungen Erzieher*inne n inkl. Kita-Leitungen	Änderungen Gesamt 2021	Änderungen Beamte ges.	Änderungen tarifl. Beschäftigte ges.	Änderungen TV-SuE ges. ohne Erzieher*inner	Änderungen Erzieher*inne n inkl. Kita-Leitungen	Änderungen Gesamt 2022	Änderungen Beamte ges.	Änderungen tarifl. Beschäftigte ges.	Änderungen TV-SuE ges. ohne Erzieher*inner	Änderungen Erzieher*inne n inkl. Kita-Leitungen	Änderungen Gesamt 2023					
Dez. I	0,00	-1,00	0,00	0,00	-1,00	-1,00	-1,00	0,00	0,00	-2,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					
01	0,00	2,00	0,00	0,00	2,00	-1,00	0,23	0,00	0,00	-0,77	0,00	3,00	0,00	3,00						
03	-0,73	1,67	-0,67	0,00	0,27	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2,23	0,00	2,23						
11	2,75	3,72	0,00	0,00	6,47	4,00	3,00	0,00	0,00	7,00	7,16	6,73	0,00	13,89						
14	0,00	1,00	0,00	0,00	1,00	0,50	0,00	0,00	0,50	0,00	0,00	1,00	0,00	1,00						
18 (ab Stpl. 2022)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	1,00	0,00	0,00	2,00	0,00	4,77	0,00	4,77						
PR	0,00	-1,00	0,00	0,00	-1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00						
Dez. II	5,00	0,00	0,00	0,00	5,00	-4,00	1,00	0,00	0,00	-3,00	0,00	2,00	0,00	2,00						
02 (ab Stpl. 2022)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	19,50	4,50	0,00	0,00	24,00	-3,50	3,50	0,00	0,00						
04 (ab Stpl. 2022)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7,00	5,00	0,00	0,00	12,00	1,00	2,77	0,00	3,77						
20	5,35	1,50	0,00	0,00	6,85	-13,00	-4,00	0,00	0,00	-17,00	-6,50	10,50	0,00	4,00						
30	2,00	6,70	0,00	0,00	8,70	-20,50	-77,12	0,00	0,00	-97,62	3,00	0,00	0,00	3,00						
36 (ab Stpl. 2022)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	32,53	108,67	0,00	0,00	141,20	-3,80	28,25	0,00	24,45						
Dez. III	0,68	3,50	0,00	0,00	4,18	4,50	1,00	-1,00	0,00	4,50	-3,00	1,00	0,00	-3,00						
31 (ab Stpl. 2023)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5,00	12,00	0,00	17,00						
32	0,23	0,00	0,00	0,00	0,23	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,38	2,63	0,00	3,01						
33 (ab Stpl. 2021)	1,00	0,00	0,00	0,00	1,00	25,68	38,53	0,00	0,00	64,21	1,65	13,24	0,00	14,89						
36 (bis Stpl. 2021)	-3,50	4,14	0,00	0,00	0,64	-41,48	-59,81	0,00	0,00	-101,29	0,00	0,00	0,00	0,00						
39	1,23	6,00	0,00	0,00	7,23	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,23	-0,23	0,00	0,00						
50	0,00	2,11	-0,75	0,00	1,36	3,00	1,23	-1,75	0,00	2,48	-7,50	20,50	2,00	15,00						
53	2,73	8,00	0,00	0,00	10,73	0,00	1,27	0,00	0,00	1,27	0,02	3,75	0,00	3,77						
AGL	0,00	11,00	0,00	0,00	11,00	0,00	-2,00	0,00	0,00	-2,00	0,00	0,00	0,00	0,00						
Dez. IV	0,27	0,00	0,00	0,00	0,27	-1,50	0,00	0,00	0,00	-1,50	1,00	2,00	0,00	3,00						
40	-1,00	10,37	0,00	0,00	9,37	0,50	1,99	0,00	0,00	2,49	-0,73	5,21	0,00	4,48						
51	-3,00	4,00	18,58	19,71	39,29	3,00	-4,80	7,31	0,61	6,12	-4,61	5,11	33,02	44,33						
KSL	-1,50	0,00	0,00	0,00	-1,50	1,00	0,00	0,00	0,00	1,00	-1,50	0,00	0,00	-1,50						
SPL	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00						
Dez. V	0,00	1,00	0,00	0,00	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	1,00	3,00	-1,00	0,00	2,00						
60	0,15	0,00	0,00	0,00	0,15	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00						
37	6,00	1,00	0,00	0,00	7,00	61,00	2,00	0,00	0,00	63,00	-3,00	21,85	0,00	18,85						
61	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	1,28	0,00	2,28						
62	-1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	-1,00	2,22	0,00	0,00	1,22	2,00	-2,00	0,00	0,00						
63	1,00	0,50	0,00	0,00	1,50	0,00	1,00	0,00	0,00	1,00	0,50	0,00	0,00	0,50						
65	-1,00	8,90	0,00	0,00	7,90	0,00	10,27	0,00	0,00	10,27	-1,00	22,50	0,00	21,50						
66	-1,61	1,84	0,00	0,00	0,23	0,00	1,00	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00						
67	0,00	1,00	0,00	0,00	1,00	0,00	5,50	0,00	0,00	5,50	-1,00	5,00	0,00	4,00						
Dez. VI (in 2021)	3,00	2,00	0,00	0,00	5,00	-3,00	-2,00	0,00	0,00	-5,00	0,00	0,00	0,00	0,00						
Gesamt	18,05	80,95	17,16	19,71	135,87	77,73	38,68	4,56	0,61	121,58	-10,20	177,59	34,02	10,81	212,22					

Änderungen pro Jahr															
OE	2023-2024						Gesamt 2020-2024								
	Änderungen Beamte ges.	Änderungen tarifl. Beschäftigte ges.	Änderungen TV-SuE ges. ohne Erzieher*inner	Änderungen Erzieher*innen inkl. Kitaleitungen	Änderungen 2024 Gesamt	Änderungen Beamte ges.	Änderungen tarifl. Beschäftigte ges.	Änderungen TV-SuE ges. ohne Erzieher*inner	Änderungen Erzieher*innen inkl. Kitaleitungen	Änderungen 2020 - 2024 Gesamt	Änderungen Beamte ges.	Änderungen tarifl. Beschäftigte ges.	Änderungen TV-SuE ges. ohne Erzieher*inner	Änderungen Erzieher*innen inkl. Kitaleitungen	Änderungen 2020 - 2024 Gesamt
Dez. I	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-1,00	-2,00	0,00	0,00	0,00	-1,00	-2,00	0,00	0,00	-3,00
01	2,00	-1,00	0,00	0,00	1,00	1,00	4,23	0,00	0,00	0,00	1,00	4,23	0,00	0,00	5,23
03	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-0,73	3,90	-0,67	0,00	0,00	-0,73	3,90	-0,67	0,00	2,50
11	-5,65	9,65	0,00	0,00	4,00	8,26	23,10	0,00	0,00	0,00	8,26	23,10	0,00	0,00	31,36
14	0,50	-0,50	0,00	0,00	0,00	1,00	1,50	0,00	0,00	0,00	1,00	1,50	0,00	0,00	2,50
18 (ab Stpl. 2022)	6,50	40,74	0,00	0,00	47,24	7,50	46,51	0,00	0,00	0,00	7,50	46,51	0,00	0,00	54,01
PR	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-1,00	0,00	0,00	-1,00
Dez. II	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	3,00	0,00	0,00	0,00	1,00	3,00	0,00	0,00	4,00
02 (ab Stpl. 2022)	-5,00	5,50	0,00	0,00	0,50	11,00	13,50	0,00	0,00	0,00	11,00	13,50	0,00	0,00	24,50
04 (ab Stpl. 2022)	-2,00	5,00	0,00	0,00	3,00	6,00	12,77	0,00	0,00	0,00	6,00	12,77	0,00	0,00	18,77
20	4,00	0,00	0,00	0,00	4,00	-10,15	8,00	0,00	0,00	0,00	-10,15	8,00	0,00	0,00	-2,15
30	3,50	0,00	0,00	0,00	3,50	-12,00	-70,42	0,00	0,00	0,00	-12,00	-70,42	0,00	0,00	-82,42
36 (ab Stpl. 2022)	4,00	5,42	0,00	0,00	9,42	32,73	142,34	0,00	0,00	0,00	32,73	142,34	0,00	0,00	175,07
Dez. III	-1,18	1,68	1,00	0,00	1,50	1,00	7,18	-1,00	0,00	0,00	1,00	7,18	-1,00	0,00	7,18
31 (ab Stpl. 2023)	0,00	3,75	0,00	0,00	4,00	5,00	12,00	0,00	0,00	0,00	5,00	12,00	0,00	0,00	17,00
32	0,25	3,75	0,00	0,00	4,00	0,86	6,38	0,00	0,00	0,00	0,86	6,38	0,00	0,00	7,24
33 (ab Stpl. 2021)	0,00	18,63	0,00	0,00	18,63	28,33	70,40	0,00	0,00	0,00	28,33	70,40	0,00	0,00	98,73
36 (bis Stpl. 2021)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-44,98	-55,67	0,00	0,00	0,00	-44,98	-55,67	0,00	0,00	-100,65
39	0,27	1,73	0,00	0,00	0,27	1,73	5,77	0,00	0,00	0,00	1,73	5,77	0,00	0,00	7,50
50	0,00	15,50	8,00	0,00	23,50	-4,50	39,34	7,50	0,00	0,00	-4,50	39,34	7,50	0,00	42,34
53	0,00	6,00	0,00	0,00	6,00	2,75	19,02	0,00	0,00	0,00	2,75	19,02	0,00	0,00	21,77
AGL	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9,00	0,00	0,00	9,00
Dez. IV	3,50	77,20	0,00	0,00	80,70	3,27	79,20	0,00	0,00	0,00	3,27	79,20	0,00	0,00	82,47
40	5,73	6,30	0,00	0,00	12,03	4,50	23,87	0,00	0,00	0,00	4,50	23,87	0,00	0,00	28,37
51	-5,25	0,75	33,76	14,90	44,16	-9,86	5,06	92,67	46,03	133,90	-9,86	5,06	92,67	46,03	133,90
KSL	-14,00	0,00	0,00	0,00	-14,00	-16,00	0,00	0,00	0,00	-16,00	-16,00	0,00	0,00	0,00	-16,00
SPL	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Dez. V	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4,00	0,00	0,00	0,00	4,00
60	-1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	-0,85	1,00	0,00	0,00	0,00	-0,85	1,00	0,00	0,00	0,15
37	-4,00	4,00	0,00	0,00	0,00	60,00	28,85	0,00	0,00	0,00	60,00	28,85	0,00	0,00	88,85
61	-1,00	2,50	0,00	0,00	1,50	0,00	3,78	0,00	0,00	0,00	0,00	3,78	0,00	0,00	3,78
62	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,22	0,00	0,00	0,00	0,00	1,22	0,00	0,00	1,22
63	-1,00	1,27	0,00	0,00	0,27	0,50	2,77	0,00	0,00	0,00	0,50	2,77	0,00	0,00	3,27
65	4,00	15,00	0,00	0,00	19,00	2,00	56,67	0,00	0,00	0,00	2,00	56,67	0,00	0,00	58,67
66	-1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	-2,61	3,84	0,00	0,00	0,00	-2,61	3,84	0,00	0,00	1,23
67	-1,00	5,50	0,00	0,00	4,50	-2,00	17,00	0,00	0,00	0,00	-2,00	17,00	0,00	0,00	15,00
Dez. VI (in 2021)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt	-7,83	224,89	42,76	14,90	274,72	77,75	522,11	98,50	46,03	744,39	77,75	522,11	98,50	46,03	744,39

Stellenplanvorlage 2025

Aktueller Stand:

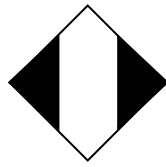
	VzÄ	Anzahl Stellen	Dez. I	Dez. II	Dez. III	Dez. IV	Dez. V
Stelleneinrichtungen, die über normale Arbeitszeiterhöhungen/-anpassungen gehen (ohne Kita).	93,67 VzÄ	103	1/1	8/8	19,75/21	35,88/36	29,04/37
Wieviel Stellen (Anzahl) sind schon besetzt insgesamt	71,67 VzÄ	86	1/1	8/8	19,75/21	26,88/31	16,04/25
Stellenzusagen vor 08/2024	38,92 VzÄ	42	1/1	5/5	11/12	13,88/15	8,04/9
Stellenzusagen (mündl.) ab 08/2024	32,75 VzÄ	41	0	3/3 Gewerbesteuer, IT 04, IT 20	8,75/9 Vertragsnaturschutz, Casemanager, Wohngeld, 33	13/13 NGO, Stab Prävention, PKD, Kinderschutz, Schulsozialarbeit	8/16 Überwiegend Reinigungskräfte
Stelleneinrichtung/-freigabe ab 08/2024	12	12			5/5 Bürgerbüro/ Einbürgerung, Rückf/Asyl (HPA-Zust.)	PKD/EGH m. Zust. Task-Force (5/5)	2/2 Büroflächenmanagement m. Zust. HPA (2/2)

Auswirkungen Koalitionsvertrag

Auswirkungen Erhöhung Mindesthebesatz bei der Gewerbesteuer auf 280 pp

	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035		
Stand Beratungsunterlagen													
Gewerbesteuer	180.000.000	200.000.000	225.000.000	250.000.000	250.000.000	250.000.000	250.000.000	250.000.000	250.000.000	250.000.000	250.000.000	290.000.000	Erläuterung
Gewerbesteuerumlage	25.200.000	28.000.000	31.500.000	35.000.000	35.000.000	35.000.000	35.000.000	35.000.000	35.000.000	35.000.000	35.000.000	40.600.000	2025: 40 Mio. / aus ASK
Differenz	154.800.000	172.000.000	193.500.000	215.000.000	215.000.000	215.000.000	215.000.000	215.000.000	215.000.000	215.000.000	215.000.000	249.400.000	
Hebesatz in fiktiver Hebesatz	250	250	250	250	250	250	250	250	250	250	250	250	
Gew. St.-Verweilfähiger	434	434	434	434	434	434	434	434	434	434	434	434	
	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	
LV-Umlage	78.920.000	64.740.000	79.410.000	87.530.000	96.390.000	101.040.000	102.110.000	102.990.000	103.690.000	104.820.000	105.770.000	105.770.000	
Umlagesatz	16,2	16,4	16,92	17,08	17,23	17,23	17,23	17,23	17,23	17,23	17,23	17,23	
Schlüsseluweisung	0	12.700.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Stand bei "280 pp Mindesthebesatz"													
Gewerbesteuer	180.000.000	224.000.000	252.000.000	280.000.000	280.000.000	280.000.000	280.000.000	280.000.000	280.000.000	280.000.000	280.000.000	324.800.000	
Gewerbesteuerumlage	25.200.000	28.000.000	31.500.000	35.000.000	35.000.000	35.000.000	35.000.000	35.000.000	35.000.000	35.000.000	35.000.000	40.600.000	
Differenz	154.800.000	196.000.000	220.500.000	245.000.000	245.000.000	245.000.000	245.000.000	245.000.000	245.000.000	245.000.000	245.000.000	284.200.000	
Hebesatz in fiktiver Hebesatz	250	280	280	280	280	280	280	280	280	280	280	280	
Gew. St.-Verweilfähiger	434	434	434	434	434	434	434	434	434	434	434	434	
	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	
LV-Umlage	78.920.000	64.740.000	79.410.000	87.530.000	96.390.000	101.040.000	102.110.000	102.990.000	103.690.000	104.820.000	105.770.000	105.770.000	
Umlagesatz	16,2	16,4	16,92	17,08	17,23	17,23	17,23	17,23	17,23	17,23	17,23	17,23	
Schlüsseluweisung	0	12.700.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Auswirkung Gewerbesteuer/Gewerbesteuerumlage e - Verbesserte													
Auswirkungen LV-Umlage	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Auswirkungen Schlüsseluweisung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Auswirkung auf Haushalt gesamt - Verbesserung	0	24.000.000	27.000.000	30.000.000	30.000.000	30.000.000	30.000.000	30.000.000	30.000.000	30.000.000	30.000.000	34.800.000	295.800.000





III-do
Herr Dombrowski
Tel.: 8835

Datum 19.05.2025

Dez. II
- über Herrn Beigeordneter Lünenbach

Fragenkatalog der CDU-Fraktion zur Einbringung des Haushalts

- Antrag der Fraktion CDU vom 09.05.2025
- Stellungnahme der Verwaltung vom 19.05.2025
- Stellungnahme des Jobcenter Arbeit und Grundsicherung Leverkusen (AGL)

Fachbereich Soziales (FB 50)

Transferleistungen

Im Fachbereich Soziales werden Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch, Zwölftes Buch, Wohngeldgesetz sowie Asylbewerberleistungsgesetz erbracht. Dies sind insbesondere die Leistungen Bildung und Teilhabe, Sozialhilfe, Wohngeld und Grundleistungen sowie Leistungen nach 36 Monaten Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland.

Zu: Zielgerichtete Bedürftigkeitsprüfung

„Welche konkreten Verfahren nutzt die Stadt Leverkusen zur Überprüfung der Bedürftigkeit bei Transferleistungen (z. B. Wohngeld, Sozialhilfe, Unterhaltsvorschuss, etc.)?“

Die Stadt Leverkusen richtet sich nach den gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren zur Feststellung der Bedürftigkeit. Diese sind insbesondere im Wohngeldgesetz (WoGG), im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) (Hilfe innerhalb von Einrichtungen, Hilfe außerhalb von Einrichtungen, Leistungen für Bildung und Teilhabe), Eingliederungshilfe (SGB IX), Elterngeld (Bundeselterngeldgesetz) und im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) verortet. Die Verfahren zur Überprüfung der Bedürftigkeit sind je nach Rechtsgrundlage unterschiedlich.

„Wie oft werden bestehende Leistungsbezieher auf ihre fortbestehende Bedürftigkeit hin überprüft?“

Die Überprüfung der Bedürftigkeit erfolgt regelmäßig im Rahmen der Weiterbewilligung von Transferleistungen. Zudem bestehen Mitwirkungspflichten in Bezug auf die Mitteilung von Änderungen. Die Leistungen werden häufig für einen begrenzten Zeitraum gewährt, an welchen sich eine erneute Überprüfung der Bedürftigkeit anschließt.

Leistung	Bewilligungszeitraum
Wohngeld	In der Regel für zwölf Monate, danach erneute Antragsstellung erforderlich
Hilfe innerhalb von Einrichtungen nach dem SGB XII und Pflegegeld	In der Regel für zwölf Monate
Hilfe außerhalb von Einrichtungen nach dem SGB XII	In der Regel für zwölf Monate, soweit es sich hierbei um die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung handelt. Für den Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt wird regelmäßig nur für einen Monat eine Bewilligung verfügt.
Asylbewerberleistungen	Bewilligung erfolgt in der Regel für sechs bis zwölf Monate, abhängig von individuellen Umständen und Aufenthaltsstatus

„Gibt es eine standardisierte Einkommens- und Vermögensprüfung für alle Transferleistungen?“

Jede Leistung verfügt über eigene Einkommens- und Vermögensprüfungen, die den rechtlichen Anforderungen der jeweiligen gesetzlichen Grundlage entsprechen. Die notwendigen Auskünfte werden hierzu durch standardisierte Formulare abgefragt, welche regelmäßig auf ihre Aktualität überprüft werden. Die tatsächliche Einkommens- und Vermögensprüfung ist abhängig von der jeweiligen Gesetzesgrundlage. Zudem besteht die Möglichkeit eines Kontenabrufverfahrens bei Verdachtsfällen.

„Wie viele Fälle wurden im vergangenen Jahr aufgrund von geänderter Bedürftigkeit angepasst oder gestrichen?“

Vonseiten der Stadt Leverkusen werden hierzu keine Daten erhoben. Allerdings finden monatlich fallbezogen Änderungen Berücksichtigung. Diese können sowohl zur Änderung als auch zum Wegfall der Bedürftigkeit (z. B. bei Einkommensänderungen durch Anpassung der Rentenbezüge) führen. Erfahrungsgemäß kann davon ausgegangen werden, dass ein Großteil der Fälle aufgrund von geänderter Bedürftigkeit im laufenden Bewilligungszeitraum angepasst werden.

„Werden Daten zwischen Ämtern (z. B. Sozialamt, Jobcenter Finanzamt) automatisiert oder manuell abgeglichen?“

Werden Daten zwischen anderen Kommunen automatisiert oder manuell abgeglichen?“

Sofern rechtlich geboten und im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen an den Datenschutz erfolgt ein manueller Austausch zwischen den zuständigen Behörden. Sofern gesetzlich geregelt, kann ein Datenabgleich mit der zuständigen Behörde, z. B. im Rahmen des § 118 SGB XII oder § 33 WoGG mit der Datenstelle der Rentenversicherung, erfolgen. Eine Anfrage bei anderen Behörden, Arbeitgebern und Vermietern sowie

Banken kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach den § 69 SGB X sowie §§ 97 ff. SGB X und § 23 WoGG erfolgen.

Zu: Stärkung Kontrollmechanismen

„Welche Kontrollinstanzen existieren aktuell zur Prüfung auf Leistungsberechtigung und Missbrauch?“

Neben den regulären organisatorisch festgelegten Kontrollinstanzen wie-Augenprinzip, Unterschrift – und Freigaberegungen, besteht im Fachbereich Soziales im Rahmen des Internen Kontrollsystems (IKS) zuständige Stellen und Mechanismen zur Überprüfung der Leistungsberechtigung, z. B. durch monatlich stichprobenartige Überprüfung der Akten durch eine externe Prüfstelle (Innenrevision) im Fachbereich.

Die Auswahl der zu prüfenden Vorgänge erfolgt dabei überwiegend durch das EDV-System KDN.sozial.

Im Rahmen einer monatlichen Auswertung werden 5 % aller Einmalzahlungen sowie der abgeschlossenen Fälle überprüft. Daneben 1 % aller Bestandsfälle.

Dies sind 84 Vorgänge basierend auf den Daten für den Monat März 2025.

Zudem werden im Rahmen der Mitwirkungspflicht die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Antragsstellenden überprüft und entsprechende Nachweise angefordert.

Die Antragsstellenden werden im Rahmen der Aufklärungspflicht auf ihre Rechte und Pflichten hingewiesen und über die rechtlichen Konsequenzen bei Falschangaben oder Nichtangabe von fallrelevanten Informationen aufgeklärt.

Schließlich erfolgt darüber hinaus im Rahmen von Widersprüchen eine weitere Kontrolle. Diese bedingt die vollumfängliche Prüfung der Bescheide unabhängig von den konkret vorgetragenen Einwendungen. Die Bearbeitung von Widersprüchen erfolgt durch die Widerspruchsstelle, die im Fachbereich Soziales verortet ist.

Endet das Widerspruchsverfahren mit der Bestätigung der getroffenen Entscheidung der Verwaltung, wird durch den Widerspruchsbescheid der Rechtsweg über die Sozialgerichte ermöglicht.

„Wie häufig erfolgen stichprobenartige oder anlassbezogene Prüfungen bei bestehenden Leistungsbezügen?“

Eine stichprobenartige Überprüfung erfolgt bei Verdachtsfällen und im Rahmen der monatlichen Innenrevision. Anlassbezogen erfolgt eine Prüfung unter anderem nach Ablauf des Bewilligungszeitraums oder im Rahmen des Datenabgleichs.

„Wie viele Missbrauchsfälle wurden in den letzten drei Jahren festgestellt, und in welchem Umfang (in Euro)?“

Die tatsächliche Feststellung von Missbrauch von Sozialleistungen gestaltet sich schwierig. Eine Strafanzeige hat aufgrund der Beweislast oft wenig Aussicht auf Erfolg. Aus den letzten drei Jahren sind keine Missbrauchsfälle bekannt.

„Gibt es eine zentrale Datenbank oder Softwarelösung zur internen Kontrolle von Transferleistungen?“

Im Rahmen der Fachverfahren erfolgen Plausibilitätsprüfungen zu den erfassten Daten. Zudem findet eine Überprüfung in Form des Vier-Augen-Prinzips statt. Dieses orientiert sich an bestimmten Wertgrenzen oder ist abhängig von der Art der Änderung im Leistungsfall.

Das Vier-Augen-Prinzip dient der Kontrolle und Sicherung von Entscheidungen und Prozessen in Bezug auf Transferleistungen der Sozialhilfe. Es besagt, dass bestimmte Entscheidungen oder Vorgänge von mindestens zwei Personen unabhängig voneinander geprüft und genehmigt werden müssen, um Fehlentscheidungen, Missbrauch und Manipulation zu vermeiden.

„Wie hoch ist die Dunkelziffer möglicher Fehlzahlungen laut interner Schätzung oder Prüfberichten?“

Hierzu werden von der Stadt Leverkusen keine Daten erhoben. Eine Schätzung ist nicht möglich.

Zu: Rückforderung zu Unrecht erhaltener Leistungen

„Wie viele Rückforderungsbescheide wurden in den letzten drei Jahren durch die Stadt Leverkusen ausgestellt?“

Aufgrund der Vielzahl an Leistungsfällen ist eine Differenzierung der Bescheide nach Leistungs- und Rückforderungsbescheiden nicht möglich. Das Land NRW wertet Daten zu Wohngeldrückforderungen Mengen und Höhen aus. Konkrete Daten hierzu sind jedoch nicht bekannt. Eine manuelle Erfassung des Aufkommens an Rückforderungsbescheiden im Bereich Wohngeld erfolgt derzeit nicht.

Im Rahmen der stetigen Weiterentwicklung des fachbereichsinternen Controllings und Qualitätsmanagements, wird auch die standardisierte Erfassung entsprechender Daten derzeit geprüft. Der Bereich Controlling/Qualitätsmanagement und Innenrevision/Vertragswesen wurde personell verstetigt, so dass die bestehenden Prüf- und Controllingmechanismen weiter verstetigt und strategisch weiterentwickelt werden.

„Welcher Gesamtbetrag wurde im Zusammenhang mit zu Unrecht erhaltenen Transferleistungen zurückgefordert?“

Die Bezifferung eines Gesamtbetrags im Zusammenhang mit zu Unrecht erhaltenen Transferleistungen ist nicht möglich da hierzu von der Stadt Leverkusen keine differenzierten Daten erhoben werden. Teilweise erfolgt in den verschiedenen Transferleistungen eine interne Verrechnung, sodass ein verminderter Betrag an den Leistungsempfängenden ausgezahlt wird. Dieser Minderbetrag wird jedoch nicht statistisch erfasst.

„Wie hoch ist die Realisierungsquote dieser Rückforderungen? (Wie viele davon wurden tatsächlich zurückgezahlt?)“

Eine Auswertung der manuell ins Soll gestellten Rückforderungen ist denkbar, jedoch umfasst diese Summe nicht das gesamte Rückforderungsvolumen. Eine entsprechende Auswertung erfolgt derzeit nicht.

Darüber hinaus ist im Hinblick auf die Formulierung der Fragestellung zu ergänzen, dass Rückforderungen nicht automatisch Rückzahlungen erfordern. Gerade im Recht der Sozialhilfe – beispielsweise wird auf § 26 Absatz 2 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) verwiesen – gibt es gesetzesbedingt die Situation, dass zwar Rückforderungen zu erheben sind, jedoch eine Aufrechnung gegen den laufenden Leistungsanspruch regelmäßig nicht erfolgen darf.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die gesetzeswidrige Zahlung nicht auf einem Verschulden der Leistungsempfänger beruht.

„Wie lange dauert im Durchschnitt die Bearbeitung eines Rückforderungsfalls – von der Feststellung bis zum Abschluss?“

Die Bearbeitung hängt vom Umfang und der Schwierigkeit des Einzelfalls ab. Konkrete Daten hierzu liegen nicht vor, da diese bisher nicht erhoben wurden. Der Aufwand kann bereits dann signifikant unterschiedlich sein, je nachdem wie viele Bescheide in die Aufhebungsentscheidung einzubeziehen sind.

„Welche rechtlichen oder praktischen Hürden bestehen bei der Rückforderung, und wie geht die Stadt damit um?“

Hürden bestehen in der Erfüllung der Voraussetzungen der einschlägigen Rechtsnorm, welche sich hauptsächlich im SGB X befinden. Hinzu kommt eine hohe Arbeitsbelastung und Personalfuktuation. Einerseits besteht der Druck in der Leistungsgewährung die Existenzen zu sichern, auf der anderen Seite die Realisierung und Durchsetzung von Forderungen vor Ablauf der Verjährungsfristen. Zudem gab es während der Coronazeit in allen Transferleistungen Ausnahmetatbestände und Erlasse, die zu einer schnelleren Bewilligung von Leistungen führen sollten. Diese führten zu erheblichen Nachprüfungen und Mehrarbeit.

Zu: Vereinfachung und Digitalisierung von Verwaltungsprozessen

„Welche Prozesse in der Vergabe und Kontrolle von Transferleistungen sind bereits digitalisiert?“

Bereits digitalisiert sind die Leistungen Elterngeld und Wohngeld. Anträge können für diese Leistungen online gestellt werden. Im Bereich Elterngeld wird bereits mit der elektronischen Akte gearbeitet.

„Welche Digitalisierungsprojekte befinden sich derzeit in Planung oder Umsetzung (z. B. Online-Antragssysteme)?“

In der Umsetzung befinden sich die Verfahren für Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe), die Online-Terminvereinbarung und die elektronische Akte für weitere Transferleistungen. In Planung befinden sich weitere OZG-Leistungen. Allerdings fehlt für einen

vollständigen Digitalisierungsprozess die vollständige Einführung eines Dokumentenmanagementsystems (DMS) im Fachbereich Soziales. Zielsetzung ist es, in einem ersten Schritt das (Haupt-)Fachverfahren des Fachbereichs (KDN.sozial im Bereich Grundversicherung, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) an das DMS mit einer sogenannten Fallakte (Sozialakte) anzubinden. Zeitgleich soll eine Sachakte für die allgemeinen Verwaltungsaufgaben (z. B. Vertragswesen) innerhalb des Fachbereichs Soziales folgen. In einem nachfolgenden Schritt sollen anschließend weitere Fachverfahren (z. B. Wohngeld) über entsprechenden Schnittstellen angebunden werden.

Der Einführungsprozess hierzu ist aber noch nicht abgeschlossen bzw. gestaltet sich komplex, so dass die Umsetzung noch nicht erfolgt ist.

„Wie viele der Anträge auf Transferleistungen werden derzeit vollständig digital gestellt und bearbeitet?“

Vollständig digital bearbeitet und gestellt wird lediglich der Antrag auf Elterngeld. Dort werden bereits ca. 15 % der Anträge online gestellt. Im Bereich Wohngeld können darüber hinaus Erstanträge für Lastenzuschuss und Mietzuschuss vollständig digital beantragt werden. Des Weiteren bietet der Fachbereich Soziales für alle weiteren Leistungen digital ausfüllbare PDF-Dokumente an, um einen möglichst medienbruchfreien Antragsprozess zu ermöglichen. Grundsätzlich fehlt für einen vollwertigen Bearbeitungsprozess aber die flächendeckende Umsetzung der digitalen Akte.

Im Bereich der Unterbringung und sozialen Betreuung läuft derzeit der Beschaffungsprozess für eine Belegungsmanagementsoftware. Diese soll auch zur Optimierung der Rechnungslegung und statistischen Auswertung eingesetzt werden.

Weitere Leistungen werden sukzessive im Rahmen der Anforderungen des OZG digital angeboten.

„Welche Rückmeldungen gibt es von Bürgerinnen und Bürgern zur Benutzerfreundlichkeit der digitalen Angebote?“

Hierzu werden von der Stadt Leverkusen bisher keine expliziten Daten erhoben. Vereinzelt gibt es direkte Rückmeldungen von Bürgerinnen und Bürgern, welche sowohl positiv als auch negativ behaftet sind.

„Inwiefern wird Künstliche Intelligenz, maschinelles Lernen oder automatisierte Datenanalysen in der Verwaltung geplant oder eingesetzt?“

Zu diesem Thema erfolgt ein laufender Austausch mit den zuständigen Fachbereichen. Zudem nimmt der Fachbereich teil an einem interkommunalen Arbeitskreis. Aktuell werden jedoch noch keine der oben genannten Maßnahmen eingesetzt.

Der Fachbereich Soziales prüft aktuell stetig mögliche Einsatzbereiche und steht im Austausch mit anderen Kommunen, in denen bereits KI-Tools eingesetzt werden.

Jobcenter Arbeit und Soziales Leverkusen (AGL)

Transferleistungen – zielgerichtete Bedürftigkeitsprüfung

Frage:

Welche konkreten Verfahren nutzt die Stadt Leverkusen zur Überprüfung der Bedürftigkeit bei Transferleistungen (z.B. Wohngeld, Sozialhilfe, Unterhaltsvorschuss ec.)?

Antwort JC:

Das JC nutzt eine Reihe konkreter Verfahren und Instrumente um festzustellen, ob und in welchem Umfang ein Antragsteller leistungsberechtigt ist.

Jede Person, die in Leverkusen einen Antrag auf Bürgergeld stellt erhält einen Termin zur leistungsrechtlichen Vorprüfung. Diese Vorabprüfung eines möglichen Leistungsanspruchs erfolgt um ein zeitaufwendiges und somit auch kostenintensives Antragsverfahren bei fehlender Anspruchsvoraussetzung zu vermeiden. Gleichzeitig hat das Jobcenter eine Beratungspflicht, den Bürger ggf. auf andere mögliche Sozialleistungsansprüche hinzuweisen.

Zur Prüfung des Anspruchs werden neben den gesetzlichen Vorgaben eine Vielzahl von Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit und der Stadt Leverkusen als Träger des Jobcenters beachtet. Zudem gibt es hausintern diverse Berechnungshilfen, Prüfraster und erläuternde Eingabebeverfügungen.

Das in Jobcentern genutzte Berechnungs- und Auszahlungsverfahren „Allegro“ besitzt zudem zahlreiche automatisierte Plausibilitätsprüfungen, die auf z.B. fehlende oder unplausible Eingaben, Doppelbeantragungen und offene Forderungen hinweisen.

In der elektronischen Akte werden standardmäßig Wiedervorlagen zur Anforderung von aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnissen wie Lohnabrechnungen, Kontoauszügen, Betriebskostenabrechnungen etc. angelegt.

Über einen monatlichen automatisierten Datenabgleich werden alle Personen, die Bürgergeld bezogen haben bzw. beziehen oder mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben für den entsprechenden Leistungszeitraum überprüft. Hierbei wird zentral abgefragt:

- ob, in welcher Höhe und für welche Zeiträume Leistungen der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung bezogen werden oder wurden,
- ob eine versicherungspflichtige oder geringfügige Beschäftigung ausgeübt wird bzw. wurde
- ob und welche Daten nach § 45d Absatz 1 und § 45e des Einkommensteuergesetzes an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt worden sind (Kapitalerträge, Zinsen)
- ob und in welcher Höhe eine Riester Rente aufgelöst wurde

- ob, in welcher Höhe und für welche Zeiträume Leistungen der Bundesagentur für Arbeit wie Arbeitslosengeld, Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld gezahlt werden oder wurden
- ob, in welcher Höhe und für welche Zeiträume Leistungen anderer Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende bezogen werden oder wurden

Frage:

Wie oft werden bestehende Leistungsbezieher auf ihre fortbestehende Bedürftigkeit hin überprüft?

Antwort JC:

Wie gesetzlich vorgeschrieben mindestens alle 6 oder 12 Monate, entsprechend der jeweiligen Lebensumstände. Eine verkürzte Bewilligung erfolgt z.B. bei Vorliegen von schwankendem Einkommen.

Frage:

Gibt es eine standardisierte Einkommens- und Vermögensprüfung für alle Transferleistungen.

Antwort JC:

Transferleistungen unterliegen Einkommens- und Vermögensprüfungen soweit diese gesetzlich vorgeschrieben sind. Da in den jeweiligen Gesetzen unterschiedliche Anrechnungsmodalitäten und Freibetragsgrenzen existieren, gibt es keine gemeinsamen standardisierten Einkommens- und Vermögensprüfungen für alle Transferleistungen.

Für den Bereich des Bürgergeldes gibt es neben den entsprechenden gesetzlichen Regelungen im SGB II und der Bürgergeld-Verordnung entsprechende Vorgaben des Bundes. Dies sichert eine bundesweit einheitliche Prüfung und einen entsprechenden Umgang mit Einkommen und Vermögen.

Frage:

Wie viele Fälle wurden im vergangenen Jahr aufgrund von geänderter Bedürftigkeit angepasst oder gestrichen.

Antwort JC:

Alle Bedarfsgemeinschaften werden in der Regel mehrfach jährlich angepasst. Dies hat unterschiedlichste Gründe wie z.B.:

- Gesetzliche Änderung der Höhe des Regelsatzes für Empfänger*innen
- Änderung zugrundeliegender Einkommenshöhen wie Lohn oder Kindergeld
- Wegfall oder Aufnahme von Beschäftigungen
- Änderungen bei den Vorauszahlungen von Betriebs- oder Heizkosten
- Ein- oder Auszug einer oder mehrerer Personen, Geburt eines Kindes
- Umzug

Frage:

Werden Daten zwischen Ämtern (z.B. Sozialamt, Jobcenter, Finanzamt) automatisiert oder manuell abgeglichen?

Antwort JC:

Abgleiche finden im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und unter Beachtung des Datenschutzes statt. Dies wie oben bereits beschrieben teilweise, wie bei der Deutschen Rentenversicherung oder dem Finanzamt automatisiert. Abgleiche finden aufgrund fehlender technischer Voraussetzungen wie z.B. beim evtl. Doppelbezug von Unterhaltsvorschuss, Elterngeld oder Kindergeld, bei Bedarf, auch manuell statt.

Durch bundesweit in gemeinsamen Einrichtungen genutzte Programme wie „Allegro“, ist den Mitarbeitenden des Jobcenters ein bundesweiter Zugriff auf Bürgergeldempfangende zur Überprüfung von Daten möglich.

Frage:

Werden Daten zwischen anderen Kommunen automatisiert oder manuell abgeglichen?

Antwort JC:

Siehe oben, ein Abgleich erfolgt vor allem automatisiert über den Datenabgleich mit den Trägern der Rentenversicherung, hierüber würde z.B. ein Doppelbezug mit Leistungen der Grundsicherung im SGB XII in anderen Kommunen auffallen. Ein Abgleich z.B. für Elterngeld findet jedoch nicht automatisiert statt. Hier werden bei Verdacht manuelle Anfragen gestellt.

Stärkung von Kontrollmechanismen

Frage:

Welche Kontrollinstanzen existieren aktuell zur Prüfung auf Leistungsberechtigung und Missbrauch?

Antwort JC:

Außerhalb der Vorprüfung zu Beginn der Antragstellung prüfen hauptsächlich die Sachbearbeiter/in alle Leistungsfälle im Rahmen der Bearbeitung auf Unstimmigkeiten. Im Rahmen der Mitwirkungspflichten müssen Leistungsbeziehende zudem eingetretene Änderungen immer unverzüglich und unaufgefordert anzeigen. Regelmäßig werden Kontoauszüge und weitere Nachweise als zahlungsbegründende Unterlage angefordert. Kunden und Kundinnen füllen spätestens nach 12 Monaten einen neuen Weiterbewilligungsantrag aus, in dem sie vollständige Angaben zu ihren Verhältnissen machen müssen. Bei Bedarf werden Außendienstprüfungen vorgenommen.

Im Rahmen der Fachaufsicht prüfen die Teamleitungen die ordnungsgemäße Bearbeitung der Leistungsfälle.

Im Jobcenter gibt es ein zentralisiertes Team, welches sich um die stringente und konsequente Bearbeitung des Datenabgleichs kümmert. Generell wird eng mit den Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden sowie dem Hauptzollamt zusammengearbeitet und konsequent Verdachtsmomente weitergegeben. Ebenfalls werden alle anonymen Anzeigen überprüft und bei erhärteten Verdachtsmomenten verfolgt und mit der Stabsstelle Öffentliche Sicherheit der Stadt Leverkusen u.a. im Rahmen des Projektes „Missimo“ zusammengearbeitet.

Frage:

Wie häufig erfolgen stichprobenartige oder anlassbezogene Prüfungen bei bestehenden Leistungsbezügen?

Antwort JC:

Stichprobenartige Prüfungen erfolgen nicht, es werden aber regelmäßig alle Fälle vor einer Weiterbewilligung geprüft. Anlassbezogen z.B. bei Mitteilungen des Finanzamtes, des Hauptzollamtes, der Stabsstelle Öffentliche Sicherheit wird immer der entsprechende Sachverhalt geprüft.

Frage:

Wie viele Missbrauchsfälle wurden in den letzten drei Jahren festgestellt und in welchem Umfang (in Euro)?

Antwort JC:

Im Zeitraum vom 01.05.2022 bis 30.04.2025 erfolgten 2073 Abgaben an den Bereich Ordnungswidrigkeiten aufgrund fehlender oder verspäteter Mitteilung von Änderungen durch die Kundschaft.

Die Schadenssumme betrug insgesamt 1.269.465,91 Euro.

Frage:

Gibt es eine zentrale Datenbank oder Softwarelösung zur internen Kontrolle von Transferleistungen?

Antwort JC:

Die Software „Allegro“ kann zur Prüfung von Fällen genutzt werden. Hier helfen Plausibilitätsmeldungen rechtzeitig Auffälligkeiten zu erkennen oder weisen auf eventuelle vorrangige Leistungen, die den Leistungsanspruch senken können, hin.

Ebenfalls werden Fälle in denen hohe Auszahlungen oder Zahlungen von mehreren Jobcentern erfolgen oder die gleiche Kontoverbindung in unterschiedlichen Fällen verwendet wird, automatisiert und zentral über die Software „Quasar“ (Qualitäts-/Analyse-Service) zur Verfügung und Prüfung bereitgestellt.

Generell können alle Zahlungen nur im 4-Augenprinzip freigegeben werden.

Die Fachaufsicht wird in einer zentral zur Verfügung gestellten App gespeichert.

Frage:

Wie hoch ist die Dunkelziffer möglicher Fehlzahlungen laut internen Schätzungen oder Prüfberichten?

Antwort JC:

Eine regelmäßige Schätzung zu diesem Thema erfolgt nicht. Die Fachaufsicht findet monatlich in allen Teams statt. Zudem wird die rechtmäßige Leistungserbringung des Jobcenters regelmäßig durch die Krankenkassen, die Rentenversicherung, den Bundesrechnungshof, die Interne Revision der Bundesagentur für Arbeit und das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Leverkusen geprüft.

Fehlzahlungen durch falsche Bearbeitungen werden regelmäßig durch die bereits angesprochenen Plausibilitätsprüfungen der Fachverfahren vermieden. Auch findet z.B. bei einer gesetzlichen Änderung der Höhe eine automatische Anpassung der angerechneten Beträge für Kindergeld, Unterhaltsvorschussgeld oder Renteneinkommen statt.

Wegen der nicht quantifizierbaren Dunkelziffer von Leistungsmissbrauchsfällen sind weder verlässliche Aussagen über den tatsächlichen Umfang des Leistungsmissbrauchs noch über die Missbrauchsquote möglich. Auch eine bundesweite Missbrauchsstatistik existiert nicht, weil eine gesetzliche Grundlage für die erforderliche Datenerhebung und -verarbeitung nicht vorliegt. Generell ist die große Mehrheit unserer Kunden und Kundinnen auf Leistungen nach dem SGB II auch in der beantragten und bewilligten Höhe angewiesen. Da Missbrauchsfälle regelmäßig das Vertrauen der Bürger und Bürgerinnen in den deutschen Sozialstaat stören, werden alle Fälle sorgfältig geprüft und Verdachtsmomente stets verfolgt.

Rückforderung zu Unrecht erhaltener Leistungen

Frage:

Wie viele Rückforderungsbescheide wurden in den letzten drei Jahren durch die Stadt Leverkusen ausgestellt?

Antwort JC:

Hierzu existiert keine separate Statistik. Im Jahr 2024 wurden z.B. insgesamt 11.651 Bescheide über die Fachverfahren erstellt. Hierbei handelte es sich um Bewilligungsbescheide, Änderungsbescheide, Aufhebungsbescheide und Rückforderungsbescheide ohne automatisierte Bescheide zur Anpassung der Regelsatzhöhe.

Nicht alle Rückforderungen sind auf Versäumnisse der Kundschaft zurückzuführen. Das Bürgergeld wird monatlich im Voraus gezahlt. Die Leistungen für Juni 2025 werden am 30.05.2025 gutgeschrieben und sind aufgrund des Rechenlaufs am 22.05.2025 ab diesem Datum nicht mehr beeinflussbar. Alle danach, wenn auch umgehend mitgeteilte Änderungen für Juni können dann nur rückwirkend berücksichtigt werden.

Frage:

Welcher Gesamtbetrag wurde im Zusammenhang mit zu Unrecht erhaltenen Leistungen zurückgefordert?

Antwort JC:

Hierzu existiert keine Statistik.

Frage:

Wie hoch ist die Realisierungsquote dieser Rückforderungen? Wie viel davon wurde tatsächlich zurückgezahlt?

Antwort JC:

Das Jobcenter nutzt hier die Dienstleistung des Inkasso-Service der Bundesagentur für Arbeit, die hierzu keine Statistik führen. Die erfolgten Tilgungen bestehen z.B. nicht nur aus Ratenzahlungen, Stundungen, befristeten Niederschlagungen und vollständigen Zahlungen, sondern in wesentlichen Teilen auch z.B. aus Aufrechnungszahlungen, Sofortzahlungen vor Fälligkeit und vom Jobcenter vereinbarten Ratenzahlungen.

Der Inkasso-Service ist allgemein mit seiner Arbeit erfolgreich, für einen investierten Euro Personal- und Sachkosten zieht er rund 7 € Forderungen ein.

Frage:

Wie lange dauert im Durchschnitt die Bearbeitung eines Rückforderungsfalls – von der Feststellung bis zum Abschluss?

Antwort JC:

Nach Ermittlung der Rückforderungshöhe wird der Kunde zum Sachverhalt angehört, hierzu wird eine Frist von 2,5 Wochen eingeräumt. Danach wird der Aufhebungs- und Erstattungsbescheid erstellt. Eine Beitreibung oder Aufrechnung kann erst nach Ablauf der einmonatigen Widerspruchsfrist erfolgen.

Frage:

Welche rechtlichen oder praktischen Hürden bestehen bei der Rückforderung und wie geht die Stadt damit um?

Antwort JC:

An die Rückforderung von Leistungen und die entsprechende Beweisbarkeit vor Gericht sind hohe rechtliche Ansprüche geknüpft. Im Bürgergeld kann zwar eine Person für sich, den Partner bzw. die Partnerin und die Kinder Leistungen beantragen, eine Rückforderung kann aber nur verschuldensabhängig und individuell, getrennt nach Leistungen des Bundes und der Kommune, erfolgen.

Auch die Beschränkung der Minderjährigenhaftung nach §1629a BGB stellt eine große Hürde bei der Beitreibung der Forderungen dar.

Eine Forderung kann im laufenden Bezug zudem regelmäßig nicht oder nur mit geringen Raten aufgerechnet werden.

Widerspruchs- und Klageverfahren ziehen sich aktuell bis zu 5 Jahre hin.

Vereinfachung und Digitalisierung von Verwaltungsprozessen?

Frage:

Welche Prozesse in der Vergabe und Kontrolle von Transferleistungen sind bereits digitalisiert?

Antwort JC:

Erst- und Weiterbewilligungsanträge auf Bürgergeld können online gestellt werden. Ebenfalls kann der Austausch von Unterlagen über einen gesicherten Postfachservice genutzt werden. Unterlagen werden automatisiert in die elektronische Akte geleitet.

Termine zur persönlichen oder telefonischen Beratung können online gebucht werden. Auch wird bereits Videokommunikation genutzt.

Der Schutz der sensiblen Daten hat auch bei diesem Kundenportal oberste Priorität. Deswegen erfolgt die Anmeldung zu dem Online-Portal entweder über einen Passkey (z.B. biometrische Daten), dem Time-based One-time Password (TOTP)-Verfahren (zeitlich begrenzte Passwörter) oder der Bund-ID. Die dazugehörige bundesweite Jobcenter App wurde im App Store von Apple und Android am 14. Januar 2025 veröffentlicht.

Zur Kontrolle der Identifikationsnachweise von Kunden und Kundinnen werden im Jobcenter Ausweisprüfgeräte der Bundesdruckerei eingesetzt. Zudem kann es pro Person nur eine deutschlandweit gültige Kundennummer geben. Ebenfalls wird bei Personen mit bulgarischer oder rumänischer Staatsangehörigkeit die unveränderbare Personennummer erfasst, eine Plausibilität verhindert z.B. deutschlandweit eine doppelte Erfassung.

Im Jobcenter wurden Barschecks und Barzahlungen bereits 2019 durch die Ausgabe von Barcodes abgelöst. Der Barcode wird auf einen Auszahlschein gedruckt. Dieser ist innerhalb des Gültigkeitszeitraums bei teilnehmenden Einzelhändlern gegen Bargeld einlösbar.

Damit ist der Auszahlschein einfach, schnell, datenschutzkonform und diskriminierungsfrei in Bargeld umwandelbar.

Die Bereitstellung der Überschheidungsmittelungen im Rahmen des Datenabgleichs erfolgen komplett automatisiert und digitalisiert über eine App.

Generell können alle Fälle nur im 4-Augenprinzip zahlbar gemacht werden.

Frage:

Welche Digitalisierungsprojekte befinden sich bereits in Planung oder Umsetzung (z.B. Online-Antragssysteme)?

Antwort JC:

Wie beschrieben wurden bereits diverse Digitalisierungsprojekte der Bundesagentur für Arbeit in den Jobcentern abschließend umgesetzt. Von der Bundesagentur für Arbeit war u.a. auch ein digitaler Assistent zur Bearbeitung von Anträgen auf Bürgergeld angedacht. Dieser wird jedoch aufgrund der aktuellen Haushaltslage des Bundes zurzeit nicht mehr verfolgt.

Auch für den Ausbau der online Dienste von Jobcenter digital für Betreuer und Betreuerinnen stehen der Bundesagentur für Arbeit bis 2027 keine finanziellen Mittel zur Verfügung. Eine Anpassung durch die Jobcenter ist aufgrund der durch die Bundesagentur für Arbeit zentral vorgegebenen Informationstechnik nicht möglich.

Frage:

Wie viele der Anträge auf Transferleistungen werden derzeit vollständig digital gestellt und bearbeitet?

Antwort JC:

35 Prozent der Neuanträge und 21 Prozent der Weiterbewilligungsanträge wurden im Monat März 2025 online gestellt. Die Anträge waren jedoch nahezu alle nicht vollständig und es mussten Unterlagen nachgefordert werden.

Bearbeitet werden alle Anträge zentral im Auszahlungs- und Berechnungsprogramm „Allegro“.

Frage:

Welche Rückmeldungen gibt es von Bürgerinnen und Bürgern zur Benutzerfreundlichkeit der digitalen Angebote?

Antwort JC:

Aufgrund eines zweistufigen Sicherheitsverfahrens u.a. unter Nutzung der BundID stellt die Nutzung der online Angebote für eine Mehrheit der Kundinnen und Kunden des Jobcenters eine Hürde dar. Auch fehlendes Datenvolumen oder Misstrauen gegenüber digitalen Diensten führen zur Beibehaltung der alten Kommunikationswege.

Kunden die das Angebot nutzen sind jedoch mit der Nachweisbarkeit der Unterlageneinreichung, der digitalen Bereitstellung und Speicherung von Schreiben des Jobcenters sehr zufrieden.

Frage:

Inwiefern wird Künstliche Intelligenz, maschinelles Lernen oder automatisierte Datenanalyse in der Verwaltung geplant oder eingesetzt?

Antwort JC:

Gemäß §50 SGB II haben die Jobcenter die Verfahren der Informationstechnik der Bundesagentur für Arbeit (BA) zu nutzen und sind somit an die IT-Entwicklung dieser gebunden. Aktuell wird keine künstliche Intelligenz für den Bereich des Bürgergeldes angeboten, ebenso wenig maschinelles Lernen oder automatisierte Datenanalysen.

Stand 16.05.2025